

Pilotrecherche

Beteiligung von Heranwachsenden im Kinder- und Jugendmedienschutz

Altersspezifische Formate und Qualitätskriterien

Autorin: Cornelia Jonas

Redaktion: Kai Hanke, Torsten Krause, Julia Landrock, Sophie Pohle

Herausgeber: Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2023

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(BMFSFJ)

© 2023 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Kinderrechtliche Grundlagen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	5
1.1 Begriffsbestimmung: Was meint Kinder- und Jugendbeteiligung?.....	5
1.2 Kinderrechtliche Standards: Was ist bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu beachten?	7
1.3 Qualitätsstandards in Handlungsfeldern.....	9
2. Kinder- und Jugendbeteiligung im Kinder- und Jugendmedienschutz	11
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: Wo und wie ist Beteiligung bereits vorgesehen? .	11
2.2 Mögliche Beteiligungsfelder: Welche Akteure können Beteiligung zu welchen Anlässen umsetzen? Welche Hürden entstehen dabei?.....	16
3. Projektrecherche: Wie wird beteiligungsorientiertes Vorgehen oder Beteiligung im Jugendmedienschutz bereits umgesetzt?	21
3.1 Fragestellung und Vorgehensweise	21
3.2 Überblick über Ergebnisse der Recherche	22
3.3 Darstellung ausgewählter beteiligungsorientierter Vorhaben	25
4. Qualitätskriterien für die gelingende Einbeziehung von Kinder- und Jugendperspektiven im Jugendmedienschutz	41
5. Handlungsempfehlungen für eine gelungene Einbeziehung von Kinder- und Jugendperspektiven	44
Literatur und Quellen	46
Weitere Hinweise zum Themenfeld	49

Einleitung

Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich umfassend für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein – in ihrer Kita, Schule oder Familie, an politischen Entscheidungen, gesellschaftlichen Diskussionen, an Kultur und Zukunftsgestaltung. Grundlage unserer Arbeit ist die UN-Kinderrechtskonvention, welche 1992 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Kinder haben demnach ein Recht darauf, an allen sie betreffenden Themen, Maßnahmen oder Entwicklungen beteiligt zu werden. Diese Kernforderung bezieht sich auch auf den Bereich (digitaler) Medien und Kinder- und Jugendmedienschutz, welcher bereits für Kinder in jungem Alter eine große Bedeutung einnimmt.

Denn welche Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum erlassen und wie Angebote zur Medienkompetenzförderung gestaltet werden, zu welchen Themen es Informations- und Präventionsangebote gibt oder für welche Zielgruppen und Bedarfe Spiele entwickelt werden – dies alles hat großen Einfluss auf den Alltag und das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Will man die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention im Jugendmedienschutz absichern, muss man im Sinne des Kindeswohls die besten Interessen von Kindern ermitteln. Da sich diese im Prinzip nur individuell bestimmen lassen und sich Medienbedingungen und -umgebungen individuell unterscheiden, im Jugendmedienschutz aber kollektive Regulierungsrichtlinien geschaffen werden müssen und Befähigungsangebote für alle jungen Menschen entwickelt werden müssen, ist eine konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unerlässlich.

Zu einem ganzheitlich kinderrechtlich ausgerichteten Kinder- und Jugendmedienschutz gehört demzufolge, die Perspektiven junger Menschen einzubeziehen und einzuholen. Daran anknüpfend war für diese Recherche die Frage ausschlaggebend, wie – auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des 2021 novellierten jugendschutzrechtlichen Rahmens – eine kinderrechtlich fundierte, gelingende Einbeziehung von Kinder- und Jugendperspektiven unterstützt und gefördert werden kann. Als Ergebnis stellt die Recherche kinderrechtliche Qualitätskriterien für beteiligungsorientierte Vorhaben im Kinder- und Jugendmedienschutz vor und damit zur Diskussion. Denn gerade angesichts zunehmender Bemühungen im deutschen Jugendmedienschutz, Heranwachsende mit ihren Belangen partizipationsorientiert einzubeziehen, stellt sich die Frage, welche Qualitäten für gute Beteiligung abgesichert werden müssen, um Mitbestimmungsmöglichkeiten für Heranwachsende insbesondere im gesetzlichen Jugendmedienschutz nachhaltig erweitern und vielfältig etablieren zu können.

Dafür werden in der vorliegenden Recherche nach einer grundlegenden Definition von Beteiligung zunächst allgemeine Qualitätskriterien aus kinderrechtlicher Perspektive sowie Kriterien verschiedener Handlungsfelder zusammengefasst. Das zweite Kapitel rückt Kinder- und Jugendmedienschutz bzw. die damit verbundenen Handlungsfelder in den Fokus, um Impulse für die Entwicklung handlungsfeldspezifischer Qualitätskriterien zu sammeln. Ergänzend folgt eine Übersicht über rechtliche Rahmenbedingungen der Handlungsfelder im Jugendmedienschutz und eine Befassung mit der Frage, inwiefern diese die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendmedienschutz

vorsehen. In diesem Sinne gibt das Kapitel einen Überblick über mögliche Akteure, Anlässe und Hürden für Beteiligung im Kinder- und Jugendmedienschutz. Hierbei ist zu beachten, dass Kinder- und Jugendmedienschutz in sehr unterschiedlichen Handlungsfeldern stattfindet bzw. organisiert ist, für die mitunter spezifische Rahmenbedingungen gelten oder für die nur bestimmte Themen und Formate relevant und umsetzbar sind. Ähnliches gilt auch für verschiedene Akteure innerhalb des Handlungsfeldes des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Inwiefern also die allgemeinen Qualitätskriterien für spezifische Handlungsfelder des Jugendmedienschutzes oder einzelne Akteure ausdifferenziert werden müssen, bleibt weiter zu diskutieren.

Die Vielfalt von möglichen Handlungsfeldern im Kinder- und Jugendmedienschutz bedeutet gleichzeitig, dass Beteiligung von Heranwachsenden an vielen Stellen, zu unterschiedlichsten Anlässen und mithilfe verschiedener Kooperationspartner stattfinden kann (und muss) – also sowohl bei Medienproduzierenden und - anbietenden als auch in Prüf- und Kontrolleinrichtungen, der Gremienarbeit, der Forschung, in Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, bei Kulturveranstaltungen, in Vereinen oder in der Familie. Um einen ersten Eindruck dieser Vielfalt und bisheriger Erfahrungswerte zu geben, werden im dritten Kapitel die Ergebnisse einer explorativen Recherche zu Formaten der Kinder- und Jugendbeteiligung in oder mit Bezug zu gesetzlichem oder erzieherischem Jugendmedienschutz, Medienforschung, Medienproduktion und Medienbildung vorgestellt. Durch diesen weiten Suchfokus kann eine Vielfalt an Beteiligungsformaten beschrieben werden, die zwar vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Handlungsfeldes zu verstehen und einzuordnen sind, weiterführend aber gleichzeitig eine praxisnahe Grundlage für die Entwicklung allgemeiner kinderrechtlicher Qualitätskriterien für den Jugendmedienschutz bieten. Auch wenn im Rahmen dieser Recherche keine umfassende Einordnung hinsichtlich der tatsächlichen Beteiligungsqualität erfolgen kann, können die vorgestellten Formate idealerweise den Austausch zu Qualität und Umsetzungsfragen zwischen bestehenden Beteiligungsvorhaben anregen. Eine Verstetigung und Vertiefung der Recherche von Beteiligungspraxis zeigt sich damit als sinnvoll, um aktuelle Entwicklungen im Feld sowie in den theoretischen Grundlagen von Kinder- und Jugendbeteiligung besser abbilden und Austausch und kritische Reflexion auch im Zeitverlauf anregen zu können.

Wir freuen uns auf die Diskussionen und danken allen Beteiligten, die uns mit ihrer Expertise unterstützt und Einblicke in ihre Projekte gegeben haben.

1. Kinderrechtliche Grundlagen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Diese Recherche zielt darauf ab, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Kinder- und Jugendmedienschutzfragen und -maßnahmen anzuregen, zu fördern und zu verstetigen sowie zu einem fachlichen Diskurs über dieses Thema aus kinderrechtlicher Sicht beizutragen. Dafür wird im ersten Kapitel der Begriff Beteiligung in Bezug auf Kinder- und Jugendmedienschutz hergeleitet, um im Anschluss kinderrechtliche Standards für einen gelingenden Einbezug von Kinder- und Jugendperspektiven zusammenzufassen.

1.1 Begriffsbestimmung: Was meint Kinder- und Jugendbeteiligung?

Beteiligung oder Partizipation von Kindern und Jugendlichen kann direkt oder indirekt, dauerhaft oder punktuell, formell oder informell, offen, selbstinitiiert, beauftragt, als Peer-Prozess, als Beteiligung an Institutionen der Erwachsenenwelt, in Forschungsvorhaben oder in der pädagogischen Praxis erfolgen (Stange 2008, S. 24). Sie bedeutet, dass junge Menschen auf Planungs- und Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen können durch an sie angepasste Formen und Methoden (Stange et al. 2012, S. 23). Inwiefern der Umfang der Machtübertragung an Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit Beteiligungsprozessen variieren kann, beschreiben (Stufen-)Modelle der Beteiligung (z. B. Schröder 1995, Abbildung 1). Sie reichen von Formen, die eher eine „Instrumentalisierung junger Menschen darstellen als eine tatsächliche Form der Partizipation“ (Stange et al. 2012, S. 24) bis hin zu autonomen Jugendstrukturen. Gleichwohl verbindet sich mit diesen Modellen nicht per se eine qualitative Bewertung, denn Ansätze auf höherer Stufe repräsentieren nicht automatisch die bessere Möglichkeit, Beteiligung umzusetzen (Stange et al. 2012, S. 26). Vielmehr ist von Bedeutung, für die jeweiligen Rahmenbedingungen die passende Form zu finden und diese qualitativ abzusichern. Für eine umfassende Analyse der Rahmenbedingungen sind zahlreiche Kontextualisierungen notwendig, so beispielsweise (neben dem thematisierten Umfang der Machtübertragung) hinsichtlich des Beteiligungsanliegens und seiner gesellschaftlichen Reichweite oder hinsichtlich des Alters und der allgemeinen sowie beteiligungsspezifischen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen (vgl. BMFSFJ 2022, S. 19–27; Stange 2022).

Für die Recherche zu beteiligungsorientiertem Vorgehen und Beteiligungsprojekten im Jugendmedienschutz sind nach dieser Einordnung vor allem Projekte und Vorhaben relevant, in denen Kinder und Jugendliche für sie verständliche Aufgaben von Erwachsenen übertragen bekommen, diese nachvollziehen und aktiv zur Teilnahme aufgefordert werden, in denen sie bei einer Konsultation Wünsche formulieren können, angehört oder befragt werden, in denen sie gemeinsam mit Erwachsenen Entscheidungen treffen oder selbst Vorhaben auf den Weg bringen (ggf. mit der Unterstützung Erwachsener). Ebenso sind Formate interessant, in denen junge Menschen selbstorganisiert zusammenarbeiten und Erwachsene für Entscheidungen konsultieren oder sie nur über die Ergebnisse informieren.



Abbildung 1: Stufen der Beteiligung nach Schröder (1995) (© Deutsches Kinderhilfswerk e.V.)

Eine an diese Herleitung angelehnte, hilfreiche Darstellung für Beteiligung im Kontext Kinder- und Jugendmedienschutz liefern Brüggem und Gebel (2021, S. 26). Sie unterscheiden in Anlehnung an etablierte Beteiligungsmodelle zwischen:

- **Mitwirkung** (Perspektiven äußern sowie eigene Fragen und Positionen einbringen, ohne mitzuentcheiden),
- **Mitbestimmung** (Einfluss auf Entscheidungsprozesse nehmen, z. B. in Gremienarbeit oder Mitwirkung an Peer-to-Peer-Projekten) und
- **Selbstbestimmung** (weitgehende Verantwortungsübernahme über eigenes Medienhandeln sowie in der Unterstützung anderer).

Nach Lansdown (2005, S. 4) lässt sich zusätzlich die Kategorie „Informiert sein“ mitdenken, welche in ihrem Modell neben drei Stufen steht, die der obigen Kategorisierung ähneln (eine eigene Perspektive ausdrücken, die eigene Perspektive beachtet wissen und zu den Hauptentscheidungsträger*innen gehören). Denn Kinder und Jugendliche müssen ausreichende Informationen zu dem Thema Kinder- und Jugendmedienschutz oder entsprechenden Beteiligungsformaten vorfinden, damit sie am Diskurs teilhaben, Wünsche äußern und Meinungen entwickeln können sowie Kenntnis darüber haben, dass und wie sie ihre Meinung einbringen können. Dafür braucht es beispielsweise entsprechende Informationsquellen in kindgerechter Sprache im Internet oder vor Ort sowie eine Vielzahl von Zugängen zur heterogenen Zielgruppe. Auch in Lundys Partizipationsmodell (Lundy 2007), das sich auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention bezieht, spielt das Recht auf Information und Meinungsfreiheit eine Rolle. Für Partizipation von jungen Menschen braucht es nach ihrem Modell Möglichkeiten der Beteiligung (space), zu denen sich junge Menschen einbringen und äußern (voice) sowie dadurch Einfluss (influence) gegenüber einem daran interessierten Publikum (audience) nehmen können. Dafür spielen weitere

Rechte, wie eben das Recht auf Information, aber auch auf Nicht-Diskriminierung (Art 2.), der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3), die Verantwortung der Eltern (Art. 5) oder auch Schutzrechte (Art. 19), eine Rolle. So ein kinderrechtlicher Rahmen für eine erfolgreiche Einbindung der Perspektiven von Kindern und Jugendlichen wird im Folgenden näher beleuchtet.

1.2 Kinderrechtliche Standards: Was ist bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu beachten?

Auch wenn sich die Definition von Qualität immer im Spannungsfeld „zwischen Erwartungen von Nutzern und Stakeholdern, gesetzlichen Vorgaben, fachlichen Kriterien sowie der Qualifikation der Beteiligten“ (Stange et al. 2012, S. 54) befindet, besteht dennoch eine hohe Einigkeit über Gütekriterien für die gelingende Partizipation von Kindern und Jugendlichen (ebd., S. 56). Aus kinderrechtlicher Sicht hat der UN-Kinderrechteausschuss 2009 in der 12. Allgemeinen Bemerkung grundlegende Anforderungen an Beteiligungsprozesse beschrieben (Ausschuss für die Rechte des Kindes 2009, Abs. 134), die als Basis für diese Zusammenfassung dienen. Ergänzt werden diese hier mit Überlegungen aus den allgemeinen Qualitätsstandards für Beteiligung des Bundesfamilienministeriums (2015 und 2022), mit Blick auf den digitalen Raum durch die 25. Allgemeine Bemerkung (Ausschuss für die Rechte des Kindes 2021) und durch ein ethisches Konzept für die Forschung zu sensiblen Themen (Stapf et al. 2022).

Demnach sollen Beteiligungsprozesse **transparent und informativ** alle am Prozess beteiligten Kinder in altersgerechter Weise über ihr Recht auf Meinungsäußerung, über den Ablauf, Umfang und Zweck sowie mögliche Auswirkungen der Beteiligung informieren. Das bedeutet, dass Ziele von Anfang an transparent sind, miteinander (immer wieder) bestimmt und überprüft werden und ausreichend Offenheit lassen. Auch muss diskutiert werden, welche Entscheidungsräume gegeben werden und welche Rolle den Beteiligten jeweils zugeschrieben wird – soweit möglich mit gleichwertigen Stimmenanteilen. Für eine informierte Einwilligung über die Teilnahme am Beteiligungsprozess müssen Kinder und Jugendliche gemäß ihres Erfahrungs- und Entwicklungsstandes informiert werden. Schon die altersgerechte, verständliche Darstellung von Informationen für Zielgruppen der Beteiligung bietet demnach einen Anlass, Kinder und Jugendliche im Entwicklungsprozess zu beteiligen. Als Qualitätsmerkmal zeigt sich außerdem eine gemeinsame Gestaltung des Rahmens des Beteiligungsvorhabens.

Beteiligungsprozesse sollen **freiwillig** sein, d. h. Kinder müssen jederzeit ablehnen können, ihre Meinung zu äußern, und können den Beteiligungsprozess oder einzelne Elemente zu jedem Zeitpunkt ohne negative Konsequenzen verlassen.

Es ist wichtig, dass sie **achtungsvoll** den Meinungen der Kinder gegenüber sind und sie ermutigen, Ideen einzubringen. Das bedeutet vor allem auf Seite der Erwachsenen in Politik, Verwaltung oder pädagogischen Institutionen, sich mit den sozioökonomischen, umweltbezogenen und kulturellen Lebensverhältnissen der Kinder und Jugendlichen zu beschäftigen sowie Rahmenbedingungen für gleichberechtigte Kommunikation herzustellen. Für die Entwicklung so einer beteiligungsorientierten Kultur braucht es Maßnahmen in Personal- und Organisationsentwicklung. Für die Kinder und Jugendlichen,

die sich beteiligen, muss deutlich werden, dass ihre Meinungen wahrgenommen werden und ein ernsthaftes Interesse an ihren Ideen und Äußerungen besteht. Alle relevanten Akteure sollten über wichtige Meilensteine und Ergebnisse in Kenntnis gesetzt werden.

Für Kinder und Jugendliche **bedeutsame** Themen sollen im Mittelpunkt der Beteiligung stehen, d. h. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, eigene Themen auszuwählen, einzubringen und dabei auf ihr Wissen, ihre Erfahrungen oder ihr Können zurückgreifen zu können. Themen können das unmittelbare Lebensumfeld genauso wie übergeordnete Fragestellungen betreffen. Bei der Themenfindung sollten sie deswegen aktiv eingebunden sein. Auch soll diskutiert werden, welche Methoden und Arbeitsformen sich eignen, um die Themen zu bearbeiten.

Daran anknüpfend sind **kinderfreundliche Rahmenbedingungen** wichtig: Das Umfeld, die Vorgehensweisen und Methoden müssen zu den (sich entwickelnden) Fähigkeiten und dem Bildungsstand der Kinder passen, d. h. es braucht alters- und kompetenzangemessene Settings. Beteiligung ist von allen Akteuren ausdrücklich erwünscht und wird aktiv unterstützt. Damit sich Kinder und Jugendliche einbringen können, muss Vertrauen hergestellt werden und braucht es verschiedene Zugangsmöglichkeiten, um keine jungen Menschen auszugrenzen. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich vorzubereiten, und es sollten individualisierte Formen der Unterstützung und Beteiligung eingeplant und ermöglicht werden. Zu einer kinderfreundlichen Organisation gehört auch, die Rolle von Sorgeberechtigten und ggf. implizit vorausgesetzte Strukturen (wie Kompetenzen, Vorwissen, Zeitbudget der Zielgruppe und ihres Umfelds) von Anfang an zu reflektieren und zu definieren. Die Methoden sollen zum aktiven Handeln anregen und befähigen, unterschiedliche Sinne ansprechen und vielfältig sein. Beteiligung wird durch (eine) zuständige Ansprechperson(en) sowie durch die Organisation oder das Netzwerk gefördert und verbindlich gestaltet, sodass eine nachhaltige Beteiligungsstruktur entstehen kann. Dafür müssen ausreichende Ressourcen (Personal, Sach- und Finanzressourcen) und insbesondere genügend Zeit zur Verfügung stehen, um die Selbstorganisationsfähigkeit junger Menschen zu fördern.

Beteiligungsprozesse sollen **inklusiv** sein, Diskriminierungsmuster vermeiden und ausgegrenzte oder marginalisierte Gruppen von Kindern einbeziehen, kultursensibel organisiert sein und Unterschiede mitdenken. Ziel ist es, dass Beteiligung für alle Kinder und Jugendlichen möglich ist, z. B. durch Niedrigschwelligkeit, Mitdenken und Vermeidung von Hürden (wie fehlenden Zugängen zu Technologie), Vielfältigkeit in Themen, Methoden und Formen, durch Auswahl von Ort und Zeit und durch das Mitdenken individueller Bedürfnisse (je nach Alter, Geschlecht, ggf. Behinderung, Bildungsstand oder Lebensverhältnissen). Digitale Beteiligungsformen können nützlich sein, um mehr und andere Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Sie sollen **unterstützt werden durch Bildungsmaßnahmen** für Erwachsene (bspw. um die Fähigkeit zuzuhören zu trainieren oder Methoden für wirkungsvolle Partizipation zu erlernen) und für Kinder und Jugendliche (bspw. um die Möglichkeit, sich als Moderator*innen, Ausbilder*innen, im öffentlichen Reden oder im Umgang mit Medien weiterzubilden). Insgesamt soll die Beteiligung jungen Menschen persönlichen Zugewinn

ermöglichen, sie in ihrer Selbstorganisationsfähigkeit fördern, Gemeinsinn erfahrbar machen, Beziehungen mit Peers und Kompetenzerweiterung ermöglichen und Beteiligung über den konkreten Kontext hinaus ermöglichen – d. h. Ziele verfolgen, die weit über den Nutzen der Beteiligung hinausgehen. Dies kann auch am Prozess beteiligten Erwachsenen einen Zugewinn an Perspektiven verschaffen. Diese sollen Möglichkeiten bekommen, sich für Beteiligungsvorhaben zu qualifizieren, ihre eigene Rolle und Machtasymmetrien zu reflektieren und eine nachhaltige Partizipationskultur aufzubauen. Das Engagement insbesondere der beteiligten Kinder und Jugendlichen soll Wertschätzung seitens der Institution oder Öffentlichkeit erfahren, die erworbenen Kompetenzen sollen z. B. durch Zertifizierung festgehalten werden.

Beteiligungsprozesse sollen **sicher und risikobewusst** geplant sein, d. h. Erwachsene übernehmen Verantwortung für die Kinder, mit denen sie arbeiten, und müssen Vorkehrungen treffen, um für Kinder das Risiko von Gewalt, (wirtschaftlicher) Ausbeutung, Überwachung, ungewollten Interaktionen und negativen Folgen ihrer Partizipation so weit wie möglich auszuschließen. Dazu gehört das Erarbeiten einer Kinderschutzstrategie, für die es z. B. Kenntnis besonderer Risiken, vulnerabler Gruppen oder eine effektive Beschwerde- und Hilfsstrategie braucht. Sollten im Beteiligungsprozess sensible Themen besprochen werden oder können aufgrund der Themenauswahl Belastungssituationen entstehen, sind neben einer Relevanzprüfung auch vorbereitete Schutzstrategien (bspw. in Form von Leitfäden) wichtig. Ebenfalls wird gerade bei virtuellen Beteiligungsformaten eine Strategie für den Schutz von Privatsphäre und Datenschutz benötigt.

Beteiligung muss **rechenschaftspflichtig** sein, d. h. Beteiligungsprozesse müssen immer eine Verpflichtung für daraus folgende Maßnahmen sowie zur Evaluation und Dokumentation beinhalten. Konkrete Ergebnisse sollen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollten die Beteiligten über die Gründe umfassend informiert werden. In der Forschung müssen Kinder beispielsweise wissen, wie ihre Meinung umgesetzt wird und in welcher Weise ihre Partizipation das Ergebnis beeinflusst. Sie sollen die Gelegenheit bekommen, die Auswertung der Ergebnisse zu hinterfragen und zu beeinflussen. Eine kontinuierliche und partizipative Evaluation ermöglicht Qualitätssicherung und Lernprozesse, eine Dokumentation trägt zur öffentlichen Wahrnehmung und zur langfristigen Weiterentwicklung bei. Wo immer es möglich ist, sollen Kinder sich weiterhin beteiligen können, indem Partner*innen gewonnen werden und ein aktives Netzwerk aufgebaut wird.

1.3 Qualitätsstandards in Handlungsfeldern

Je nach pädagogischen oder politischen Handlungsfeldern können Qualitätskriterien ausdifferenziert oder betont werden, um die jeweils geltenden Rahmenbedingungen zu beachten. Da auch Kinder- und Jugendmedienschutz in sehr vielfältigen Handlungsfeldern stattfindet und die Vorgehensweise der Ausdifferenzierung für einzelne Institutionen im Jugendmedienschutz zukünftig von Relevanz sein kann, soll hier beispielhaft Einblick in für diese Recherche relevante Handlungsfelder gegeben werden. So wird in der Publikation des Bundesfamilienministeriums (2022) nach Herleitung allgemeiner Qualitätsstandards für

Beteiligung beispielsweise für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landes- und Bundesebene sowie internationalen Vorhaben oder für digitale Beteiligungsformate weiter differenziert.

Für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene beschreibt die Publikation u. a. als Qualitätsmerkmale, wenn verschiedene auf Dauer geplante Verfahren und Gremien eine Einflussnahme ermöglichen, diese durch eine Servicestelle begleitet werden und es neben Selbstvertretungsgremien auch viele möglichst barrierearme Formate gibt (BMFSFJ 2022, S. 110–111). Auf Bundesebene sei es besonders relevant, dass Ziel und tatsächliche Einflussmöglichkeiten des Prozesses bestimmt und transparent beschrieben werden, Kinder und Jugendliche angemessen angesprochen werden und Institutionen durch geeignete Träger unterstützt werden, die Jugendliche in der Vorbereitung unterstützen können (BMFSFJ 2022, S. 116). Bei internationalen Jugendbeteiligungsvorhaben ist es wichtig, dass Jugendliche Informationen in deutscher Sprache über Themen, Verfahren, Auswahl und Reichweite finden und dass Ergebnisse breit kommuniziert werden (BMFSFJ 2022, S. 121).

Auch digitale Beteiligungsformate werden in der Publikation in den Blick genommen. Hier spricht für Qualität, wenn die sowieso vorhandenen Nutzungsweisen digitaler Medien beachtet und mit Beteiligung in Zusammenhang gestellt werden. Fachkräfte sollen die Möglichkeit für Austausch und Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen der Tools erhalten. Außerdem sei es bei digitaler Beteiligung besonders wichtig, dass seitens der organisierenden Fachkräfte die Anbindung an Entscheidungsprozesse geklärt und transparent dargestellt wird (BMFSFJ 2022, S. 129–130). Die Entwickler*innen von Tools sollten in Hinblick auf Qualität Daten- sowie Kinder- und Jugendmedienschutz priorisieren, möglichst barrierefreie Plattformen aufbauen, den Umgang mit den Ergebnissen und die Verbindlichkeit der Umsetzung transparent machen und Rückmeldeoptionen für Kritik und Verbesserung ermöglichen (BMFSFJ 2022, S. 128–129).

Durch solche Überlegungen zu ausdifferenzierten Qualitätskriterien wird deutlich, dass Handlungsfelder und Akteure im Jugendmedienschutz bereits auf hilfreiche Vorarbeiten zurückgreifen können, wenn sie sich mit der Frage der Spezifik ihrer Aktionsfelder und besonders relevanter Kriterien auseinandersetzen. Netzwerke wie das BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung bieten beispielsweise eine Plattform für den praxisbezogenen Austausch über Qualitätsstandards im Beteiligungsbereich. Im Folgenden wird anschließend hieran thematisiert, welche Handlungsfelder zum Kinder- und Jugendmedienschutz gehören, welche Rahmenbedingungen für Beteiligung dort gelten und zu welchen Anlässen die jeweiligen Akteure Heranwachsende beteiligen sollen und können.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung im Kinder- und Jugendmedienschutz

Im zweiten Kapitel werden die (kinder-)rechtlichen bzw. formalen Normvorgaben zum Jugendmedienschutz anhand der UN-Kinderrechtskonvention, der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25, der Strategien der europäischen Gremien und der Rechtslage in Deutschland zusammengetragen, um zu prüfen, an welchen Stellen und in welchen Formen die Einbeziehung junger Menschen bereits vorgesehen ist. Darauf aufbauend wird skizziert, welche Beteiligungsfelder es im Kinder- und Jugendmedienschutz gibt, welche Akteure zu welchen Anlässen und unter Beachtung welcher Hürden Beteiligung umsetzen können.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen: Wo und wie ist Beteiligung bereits vorgesehen?

UN-Kinderrechtskonvention: Zugang zu Medien; Kinder- und Jugendmedienschutz (Art. 17) sowie Kindeswohlvorrang (Art. 3) und Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12): Kinder und Jugendliche haben laut Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes innehat, das Recht auf Zugang zu Medien sowie auf Schutzmaßnahmen vor Risiken, die sie bzw. ihre Rechte beeinträchtigen können. So sichern die Vereinten Nationen Kindern seit 1989 zu, dass Inhalte, Angebote und Quellen möglichst divers sein mögen, dass sie die Entwicklung und Gesundheit des Kindes befördern sowie im Einklang mit den Bildungszielen der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 29) stehen. Um dies gewährleisten zu können, sind die Vertragsstaaten zum einen aufgefordert, Anbieter zur Bereitstellung solcher Inhalte zu ermutigen, die internationale Zusammenarbeit hierzu zu fördern und die Bedürfnisse von Minderheiten besonders in den Blick zu nehmen. Zum anderen stehen die Vertragsstaaten in der Verantwortung, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigungen des Kindeswohls vorzubeugen und um Erziehungsberechtigte in der Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder zu unterstützen (Art. 18), ohne das Recht von Kindern auf Meinungs- und Informationsfreiheit einzuschränken, wo es nicht erforderlich ist (Art. 13). Risiken, die Schutzmaßnahmen erfordern, beziehen sich beispielsweise auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte oder entstehen durch die Interaktion und Kommunikation mit Dritten, durch welche die persönliche Integrität von Heranwachsenden verletzt werden kann (Krause et al. 2023).

Die Förderung von Kindern durch entsprechende Medienangebote oder der Schutz vor Risiken sind Angelegenheiten, die das Leben und die Entwicklung von jungen Menschen direkt betreffen und demnach aus kinderrechtlicher Sicht nicht ohne den Einbezug von Kindern und Jugendlichen verhandelt werden können. Das Wohl des Kindes soll laut Art. 3 vorrangig berücksichtigt werden, und zwar bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen. In Fachkreisen unbestritten ist, dass sich das Kindeswohl oder beste Interesse von Kindern nur unter Beteiligung eben dieser ermitteln lässt (Lansdown 2005, S. 39). So ist in der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten festgehalten (Art. 12) und damit auch an den zuvor beschriebenen Zielen: Staaten müssen Kindern ermöglichen, ihre Meinung bilden sowie frei äußern zu können, und dafür sorgen, dass diese berücksichtigt wird (Art. 12.2). So soll z. B. sichergestellt werden, dass Maßnahmen in den entsprechenden Zielgruppen als sinnvoll eingeschätzt und auch genutzt werden, dass ein regelmäßiger Abgleich der Maßnahmen mit

den Mediennutzungsrealitäten sowie Schutz- und Teilhabebedürfnissen von Kindern in einem sich stetig entwickelnden digitalen Umfeld gewährleistet sind und dass neue Teilhabebehindernisse und Risiken erkannt werden (Brüggen und Gebel 2021). Aus pädagogischer Perspektive sind beteiligungsorientierte Prozesse auch für die Kompetenzentwicklung relevant, wie Lansdown (2005, S. 16) beschreibt: „(...) the most effective model for developing competencies is one in which children work collaboratively, either with adults or other children, each serving as a resource for others, and taking varying roles and responsibilities according to personal understanding and expertise.“

25. Allgemeine Bemerkung über die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld: Das Recht auf Beteiligung am Kinder- und Jugendmedienschutz ist auch in der 25. Allgemeinen Bemerkung über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (Ausschuss für die Rechte des Kindes 2021) des UN-Kinderrechteausschusses verankert. Grundsätzlich fordert der UN-Kinderrechteausschuss darin Staaten auf,

- 1) das Kindeswohl, welches bei allen Handlungen, die das digitale Umfeld regulieren, gestalten oder verwalten, vorrangig zu berücksichtigen und immer unter Einbezug der Perspektiven von Kindern zu bestimmen (Abs. 12, 13). Staaten sollen dafür ebenso Schutz- als auch Teilhabeinteressen einbeziehen (Abs. 12) und Unternehmen ermutigen, das Kindeswohl schon in der Produktentwicklung zu beachten (Abs. 39).
- 2) Kinder bei der „Entwicklung von Gesetzen, (politischen) Strategien, Programmen, Angeboten und Schulungen zu Kinderrechten im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld“ (Abs. 17) einzubeziehen und auch hier ihre Perspektiven angemessen zu berücksichtigen. Hierfür sollen Staaten von Kindern organisierte Gruppen einbinden (Abs. 34) oder das digitale Umfeld beispielsweise für Konsultationsverfahren nutzen, ohne Kinder dabei anderen Rechtsverletzungen (unangemessene Überwachung, Datenerfassung, Verletzung der Privatsphäre oder Meinungsfreiheit, Ausschluss aufgrund fehlender Zugänge) auszusetzen (Abs. 18). Die Staaten sollen außerdem neue Risiken oder Gefahren im digitalen Umfeld erkennen und vorbeugen, auch indem sie Kinder anhören und befragen, welchen Risiken sie ihrer Perspektive nach ausgesetzt sind (Abs. 14).
- 3) sicherzustellen, dass medienwirtschaftliche und medienproduzierende Akteure als „Anbietende digitaler Dienste“ (Abs. 17) das Recht auf Beteiligung realisieren, indem sie mit Kindern zusammenarbeiten, angemessene Schutzmaßnahmen für sie vorhalten und ihre Ansichten in der Produktentwicklung berücksichtigen.

Die Allgemeine Bemerkung formuliert außerdem verschiedene Voraussetzungen für Beteiligung. So muss laut UN-Kinderrechteausschuss zum einen das notwendige Wissen über digitale Instrumente zur Teilhabe sowie der Zugang zu entsprechenden Technologien durch die Staaten gefördert werden, damit Kinder sich letztlich Gehör verschaffen, auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene teilhaben und für ihre Rechte eintreten können (Abs. 16). Bildungseinrichtungen spielen hierfür eine wichtige Rolle und sollen digitale Kompetenzen vermitteln, die u. a. die Nutzung des digitalen Umfelds für Partizipation ermöglichen (Abs. 104). Zum anderen brauchen Kinder Informationen in kindgerechter Sprache und die Möglichkeit, frei nach Informationen suchen, diese teilen,

empfangen und weiterleiten zu können, um ihrer Meinung oder politischen Ansichten Ausdruck verleihen zu können (Abs. 59). Bildungs- und Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken etc.) sollen staatlicherseits unterstützt werden, damit Kinder Zugang zu Lernressourcen haben, die ihr Engagement fördern (Abs. 100). Staaten sollen im Sinne der Transparenz auch Unternehmen verpflichten, ihre Nutzungs- und Geschäftsbedingungen (Abs. 39) sowie Informationen zu Melde- und Beschwerdemechanismen, Dienste und Rechtsmittel in kinder- und altersgerechter Sprache anzubieten (Abs. 49). Grundlegend ist es außerdem, dass Staaten sicherstellen, dass Kinder im Sinne ihres Versammlungsrechts in Organisationen mitwirken können, die (teilweise) im digitalen Umfeld tätig sind (Abs. 65) und dort aktiven Kindern Schutz gewähren und sichere Räume für ihr Engagement bereitstellen (Abs. 66). Bei allen Aktivitäten, auch in Momenten, in denen sie sich beteiligen, sollen weitere Rechte, wie das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Abs. 112), geschützt werden.

Leitlinien des Europarates zur Umsetzung von Kinderrechten in Europa (2022–2027): In Nachfolge der sog. Sofia-Strategie (2016–2021, Europarat 2016) hat das Ministerkomitee des Europarates (Council of Europe 2022) Leitlinien zur Umsetzung von Kinderrechten in Europa (2022–2027) vorgelegt. Die für diese Recherche relevanten Inhalte beziehen sich zum einen auf den Zugang zu Technologien und die sichere Nutzung ebendieser (S. 27 ff.), zum anderen auf das Recht auf Gehör (S. 39 ff.). Im ersten Fokusbereich beschreibt die Strategie als hilfreiche Maßnahmen, Unternehmen und Industrie einzuladen, junge Menschen an der Entwicklung von Diensten und Produkten zu beteiligen und die Partizipation von jungen Menschen durch Technologie und bei Entscheidungen zu fördern (S. 29). Dafür sollen Staaten u. a. Orte für einen kontinuierlichen Austausch zwischen Erwachsenen und Kindern schaffen, um Prioritäten, Bedarfe und notwendige Regulierung zu diskutieren (S. 30), sowie Kinder für die Ausgestaltung von Bildungsmaßnahmen für digitale Kompetenzen (S. 30) und für die Umsetzung von Maßnahmen, die Beteiligung erleichtern, zu konsultieren (z. B. Förderung digitaler Kompetenzen, Ungleichheiten bekämpfen und Zugänge erleichtern). Im zweiten Fokusbereich betont die Strategie das Recht auf Gehör, beschreibt die Vorteile von Kinder- und Jugendbeteiligung (effektivere Maßnahmen, Förderung von Kompetenzen und des Vertrauens in demokratische Institutionen sowie des Zugehörigkeitsgefühls, Empowerment für das Eintreten für eigene Rechte) und die Relevanz von bedeutungsvoller Beteiligung (S. 39). Beteiligung soll implementiert und gefördert werden, bspw. durch nationale Aktionspläne, durch die Entwicklung von Weiterbildungen zum Thema für Fachkräfte, durch die Förderung von Jugendbeteiligung in formalen und non-formalen Bildungssettings oder durch das Verbessern der Kommunikationsmöglichkeiten mit Kindern mittels digitaler Technologien (S. 41).

Kinderrechtsstrategie der Europäischen Union (2021–2024): Auch in der Kinderrechtsstrategie der Europäischen Union (2021–2024) (Europäische Kommission 2021) werden „Kinderrechte in der digitalen Welt“ als ein primäres Handlungsfeld in den Blick genommen. Darin verpflichtet sich die Europäische Kommission u. a., Kinder in ihrem Wunsch nach verständlichen Datenschutzkonzepten und nach Beteiligung an der Gestaltung digitaler Produkte zu unterstützen, Safer-Internet-Zentren weiterhin zu

finanzieren und junge Menschen an der Entwicklung von Grundsätzen für die Industrie zu beteiligen (S. 20).

BIK+, Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (2022): Die kinderrechtlichen Maßgaben der 25. Allgemeinen Bemerkung haben Eingang in die Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) gefunden (Europäische Kommission 2022a). Die ursprüngliche Fassung von 2012 (Europäische Kommission 2021) hat den Aufbau von Safer-Internet-Zentren, Helplines und Hotlines in europäischen Ländern unterstützt, die z. B. eigene Jugendgremien und Peer-to-Peer-Beratungen aufgebaut haben. Laut der neuen Strategie soll Kindern außerdem mehr Gehör geschenkt werden und sollen junge Menschen „in die Entwicklung und Bewertung digitaler Produkte und Dienste sowie in die Gestaltung der Digitalpolitik einbezogen werden“ (Europäische Kommission 2022a, S. 10). Die aktive Teilhabe und Berücksichtigung der Ansichten von Kindern bei der Gestaltung der digitalen Dekade wird als eine von drei Säulen festgelegt mit dem Ziel, Kinder in der Wahrnehmung des Versammlungs- und Vereinigungsrechts auch in Online-Umgebungen zu unterstützen, sie an öffentlichen und politischen Debatten zu beteiligen und sie in die Gestaltung des digitalen Umfelds einzubeziehen (S. 18).

Dafür wird die Kommission (S. 19) u. a. Kinder in die Entwicklung eines EU-Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung einbeziehen sowie in die Prüfung der Umsetzung der Ziele des BIK+ alle zwei Jahre. Außerdem wird sie BIK-Jugendbotschafter*innen und Jugendgremien unterstützen, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene aktiv zu sein, um Feedback zu erhalten, Aktivitäten und Trainings auch für andere junge Menschen zu planen. Generell sollen durch Kinder geplante Aktivitäten (in Anlehnung an die BIK-Jugendinitiativen) und Peer-to-Peer-Strukturen gefördert werden. Mitgliedstaaten sollen zielführende Voraussetzungen befördern (Kompetenzförderung) sowie Jugendbotschafter*innen in die Entwicklung der Digitalpolitik auf allen Ebenen einbeziehen. Anbieter sollen Kinder systematisch bei der Entwicklung und Einführung digitaler Produkte und Dienste, bei der Gestaltung kindgerechter Kommunikation (inkl. Geschäftsbedingungen) und inklusiver Produkte beteiligen.

Jugendschutzgesetz: Auf nationaler Ebene gründet die Zielstellung des Schutzes junger Menschen in den Medien im Wesentlichen auf zwei Normen: dem Jugendschutzgesetz sowie dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. In der seit dem 1. Mai 2021 in Kraft getretenen Novellierung des Jugendschutzgesetzes wurde erstmals der kinderrechtliche Dreiklang aus Schutz, Teilhabe und Förderung verankert, indem als Ziele neben dem Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien auch der Schutz der persönlichen Integrität und vor Interaktionsrisiken sowie die Förderung der Orientierung bei der Mediennutzung und -erziehung definiert sind (§ 10a JuSchG). Kinder und Jugendliche sollen durch die in § 24a JuSchG beschriebenen Vorsorgemaßnahmen wie einfache und effiziente Melde- und Beschwerdeverfahren gegen Gesetze verstoßende Inhalte und gegen beobachtete oder erlebte Risiken vorgehen können oder durch die Kennzeichnung von Risiken (neben der gängigen Alterskennzeichnung) in ihrer Entscheidung, für sie passende Anwendungen auszuwählen, unterstützt werden. Anbieter können diese Pflichten erfüllen, indem sie mit der entsprechenden Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Leitlinie erarbeiten. Bei dieser Erarbeitung müssen nach § 24c JuSchG „die Sichtweise von Kindern

und Jugendlichen und deren Belange in geeigneter Weise angemessen“ berücksichtigt werden. Das eröffnet die Möglichkeit für Beteiligungsvorhaben. Durch die Beteiligung junger Menschen soll gewährleistet werden, dass die den Anbietern vorgeschriebene „für Kinder und Jugendliche geeignete Benutzerführung“ (§ 24a JuSchG) bei Melde- und Abhilfeverfahren den Handlungs- und Verhaltensmustern junger Menschen entspricht und somit für diese intuitiv gestaltet wird. Durch das Ziel der Förderung von Orientierung besteht außerdem eine Grundlage dafür, einige der in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 beschriebenen Voraussetzungen für Beteiligung zu schaffen, indem beispielsweise Hinweise über Tools und Zugänge sowie Informationen in kindgerechter Sprache bereitgestellt werden. Darüber hinaus sieht das Jugendschutzgesetz explizit die Beteiligung junger Menschen in einem Beirat bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz vor, in dem von bis zu 12 Mitgliedern mindestens zwei bei Berufung unter 17 Jahre alt sein müssen (§ 17b JuSchG). Sie müssen von bundesweit tätigen Kinder- und Jugendinteressenvertretungen vorgeschlagen werden und werden für drei Jahre berufen. Die Tätigkeit ermöglicht ihnen, sich an der (Weiter-)Entwicklung von Gesetzen und Strategien zu beteiligen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bisher nicht verankert. Auch der im Frühjahr 2022 vorgestellte Entwurf für eine Novellierung sieht keinen expliziten Einbezug der Perspektiven von Kindern und Jugendlichen oder ihre Beteiligung vor. Er zielt darauf ab, über Filter-, Verifikations- oder Jugendschutzprogramme den Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten zu verhindern, und entwickelt keine Grundlage für eine verstärkte Orientierung und Medienkompetenzförderung oder Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Stellungnahme Deutsches Kinderhilfswerk 2022). Gleichwohl ist die Einbeziehung der Perspektiven junger Menschen in der praktischen Umsetzung des JMStV nicht ausgeschlossen. Beispielsweise können die Perspektiven junger Menschen bei den in § 11 Absatz 6 ermöglichten Modellversuchen des technischen Jugendmedienschutzes oder bei der Entwicklung der in § 19 Absatz 3 geregelten Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer*innen bei den freiwilligen Selbstkontrollen einfließen. Im Novellierungsentwurf eröffnet die vorgeschlagene Aufnahme des Schutzziels der persönlichen Integrität in § 1 die Möglichkeit, mit Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen, die Interaktionsrisiken berücksichtigen, zusammenzuarbeiten und verstärkt ihre Perspektiven zu berücksichtigen.

Achtes Sozialgesetzbuch: Neben dem kontrollierend-ordnenden Kinder- und Jugendmedienschutz, der wie beschrieben den Schutz vor inhalts- und kommunikationsbasierten Risiken fokussiert, kommt im Kontext Beteiligung außerdem dem erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutz gemäß § 14 SGB VIII eine wichtige Rolle zu – gerade auch vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche aktive Rollen in der Medienkommunikation einnehmen und damit auch sich selbst und andere Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden können (Brüggen und Siller 2021, S. 483). Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, jungen Menschen Angebote zu machen, die sie dazu befähigen, sich selbst vor negativen Einflüssen zu schützen, verantwortlich gegenüber sich selbst und anderen zu handeln sowie Kritik- und

Entscheidungsfähigkeit zu üben. Jugendhilfe soll dies stets alters- und entwicklungsgemäß tun (§ 1 SGB VIII). Nikles (2015, S. 36) ordnet ein, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz „auf die aktive Mitwirkung der Erziehungspersonen und jungen Menschen und deren Kompetenz setzt, Gefährdungen erkennen und diesen durch eigene Verhaltenssteuerung begegnen zu können“. Beteiligung wird als deutlicher Auftrag in § 8 SGB VIII formuliert: Kinder und Jugendliche sind in allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Beteiligung und Beratung muss für sie verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar sein. Außerdem wird mit den Erziehungsberechtigten ein weiterer Akteur des Kinder- und Jugendmedienschutzes beschrieben, der gemäß § 14 SGB VIII darin unterstützt werden soll, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

2.2 Mögliche Beteiligungsfelder: Welche Akteure können Beteiligung zu welchen Anlässen umsetzen? Welche Hürden entstehen dabei?

Wie aus den rechtlichen Rahmenbedingungen deutlich wird, gibt es eine Vielzahl an Akteuren und Einrichtungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes, die für den Einbezug der Perspektiven und für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Verantwortung gesehen werden (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Auswahl von Akteuren im Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland, die Beteiligung umsetzen können. (© Naldo Gruben)

Bund bzw. Länder sind als Träger des Kinder- und Jugendmedienschutzes für die Bildung und Kompetenzförderung verantwortliche Akteure. Ebenso sind sie als Förderer geeigneter Maßnahmen in der Verantwortung, die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Dies gilt genauso für alle weiteren Akteure, an die Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes – wie die Prüfung jugendschutzrelevanter Aspekte – delegiert werden. Außerdem regt der UN-Kinderrechteausschuss an, auch jegliche Akteure, die Hard-

und Software herstellen oder Apps oder Plattformen anbieten, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, in die Pflicht zu nehmen, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von medialen Angeboten zu beteiligen. Der Abschnitt gibt einen Überblick über Beteiligungsfelder, Akteure und mögliche Anlässe (vgl. Abb. 3) für Beteiligung im Kinder- und Jugendmedienschutz.



Abbildung 3: Auswahl von Anlässen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Jugendmedienschutz (© Naldo Gruben)

Akteure des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes: Für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zeichnen in Deutschland die Landesmedienanstalten, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), die Obersten Landesjugendbehörden, das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern jugendschutz.net sowie die freiwilligen Selbstkontrollen verantwortlich. Angelegt ist mit dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung eine Struktur, die Anbietende in die Eigenverantwortung nimmt, Jugendschutzmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Sie alle können Kinder und Jugendliche bei der Evaluation der Wirksamkeit und des Nutzens von Maßnahmen des Kinder- und Jugendmedienschutzes (Brüggen und Gebel 2021, S. 25), bei Gesetzgebungsprozessen oder bei der Entwicklung bildungs- oder medienpolitischer Vorgaben einbeziehen, beispielsweise durch Konsultationen. Auch am öffentlichen Diskurs über Kinder- und Jugendmedienschutz ist ihre Beteiligung wichtig (Brüggen et al. 2022, S. 261). So können ihre Perspektiven einerseits in den Austausch eingebracht werden, wodurch sich Maßnahmen verbessern, sie können aber auch auf die Berücksichtigung neuer Maßnahmen hinweisen und sich mit Positionen im Diskurs und damit mit Werten und Normen auseinandersetzen. Um Positionen einbringen und an Entscheidungsprozessen mitwirken zu können, sind kindgerechte Informationen essenziell. Im Rahmen der Better Internet for Kids-Strategien werden in Deutschland klicksafe als Awareness Centre in

Koordination der Medienanstalten Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie die Hotlines (jugendschutz.net und internet-beschwerdestelle.de von eco und FSM) und Helplines (Nummer gegen Kummer) eingesetzt. Hier ist Beteiligung in Peer-to-Peer-Beratung oder bei der Entwicklung präventiver Maßnahmen möglich. Wenn Akteure des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes auch Medienkompetenzförderung anbieten, können sie Kinder und Jugendliche in der Ausgestaltung und Evaluation dieser Angebote einbeziehen.

Anbieter und Produzierende von Medieninhalten: Auch über den gesetzlichen Jugendmedienschutz hinaus können Anbietende von Apps, Plattformen und Jugendschutzprogrammen sowie Produzierende von Medieninhalten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung ihrer Angebote, an Schutzmaßnahmen oder in der Programmgestaltung realisieren, sodass Kinder und Jugendliche an der Medien- und Medienmarktentwicklung beteiligt werden, ihre Perspektiven direkt in die Produktgestaltung einfließen (Brüggen und Gebel 2021, S. 25) oder sie als Co-Designer*innen auftreten (Noller 2021). Dies gilt auch für Akteure, die nicht kommerzielle Angebote explizit für Kinder und Jugendliche anbieten, z. B. Kinderwebseiten oder -suchmaschinen. Sie lassen sich dem strukturellen Kinder- und Jugendschutz zuordnen (Brüggen und Siller 2020, S. 488), der „ohne Regulierungen oder Interventionen“ (Nikles 2015, S. 36) dafür sorgen möchte, dass Kinder und Jugendliche nicht auf Gefährdungen treffen oder die Wahrscheinlichkeit dafür zumindest deutlich verringert wird. In diesem Rahmen können Kinder und Jugendliche beispielsweise Präventionsmaßnahmen (mit-)entwickeln, Medieninhalte bewerten oder in Communitys tätig sein.

Akteure des erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes: Der erzieherische Kinder- und Jugendmedienschutz wird von den Landesarbeitsstellen der Aktion Jugendschutz und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt (Brüggen und Siller 2020, S. 487). Wichtige Kooperationspartner sind außerdem die auch in SGB VIII genannten Schulen und Schulverwaltungen, der Öffentliche Gesundheitsdienst oder die Polizei (Nikles 2015). Sie übernehmen auch Angebote der Medienkompetenzförderung. Gleichzeitig gibt es in diesem Bereich viele weitere ausführende und fördernde Akteure, u. a. formale Bildungsinstitutionen, die außerschulische Jugendarbeit, kommerzielle Träger oder Peer-to-Peer-Projekte. Wichtige Akteure für Beteiligung im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendmedienschutzes sind außerdem Erziehungsberechtigte sowie Familien und damit beispielsweise auch Familienbildungs- oder Familienberatungsstellen. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann beispielsweise an der innerfamiliären Medienerziehung, in Projekten zur Förderung der Medienkompetenz oder in Peer-to-Peer-Strukturen erfolgen (Brüggen und Gebel 2021, S. 26; Jonas und Krause 2021). Brüggen und Gebel (2021, S. 28) beschreiben, dass handlungsorientierte medienpädagogische Praxis jungen Menschen außerdem ermöglicht, sich am gesellschaftlichen Diskurs rund um Jugendmedienschutz zu beteiligen, beispielsweise indem sie eigene Medienprodukte veröffentlichen. Peer-to-Peer-Projekte geben Raum, Themen, Forderungen oder Vorschläge untereinander zu besprechen und schließlich die Ergebnisse nach außen zu tragen. Mitbestimmung kann auch im Rahmen der Entwicklung von Medienkonzepten für oder Medienregeln in Bildungseinrichtungen erfolgen, genauso wie für die Ausgestaltung von Medienwerkstätten oder Programmen.

Wissenschaft und Forschungseinrichtungen: Darüber hinaus kann Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Wissenschaft und Forschung(seinrichtungen) stattfinden: Zum einen nutzen die Studien und Ergebnisse den bereits benannten Akteuren in der Ausgestaltung ihrer Arbeit und geben ihnen die Möglichkeit, die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Für die Kenntnis der Medienrealitäten junger Menschen ist laut Brüggem und Gebel (2021, S. 24) „die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen unbedingte Voraussetzung“, beispielsweise um ihre Sicht auf Risiken erfahren zu können. Zum anderen ist Forschung selbst ein möglicher Ort der Beteiligung, wenn Kinder und Jugendliche z. B. im Rahmen von Forschungswerkstätten mit Methoden der handlungsorientierten Medienpädagogik Maßnahmen (mit-)entwickeln (Brüggem und Gebel 2021, S. 28) oder durch eine Beteiligung an der Ergebnispräsentation auf den Forschungsprozess oder die Ergebnisinterpretation Einfluss nehmen können. Wichtig sei für den partizipativen Charakter, dass im Forschungsprozess tatsächlich Offenheit für die Ziele und methodischen Ideen, welche Kinder und Jugendliche mitbringen, sowie genügend Zeit besteht, den Forschungsprozess entsprechend zu organisieren (Brüggem und Gebel 2021, S. 28).

Deutlich wird hier erneut, dass die beschriebenen Akteure im Zusammenhang des Kinder- und Jugendmedienschutzes sehr unterschiedliche institutionelle Kontexte mit sich bringen: Sie unterscheiden sich z. B. in ihrer Größe und Organisationsstruktur, in ihren finanziellen und personellen Möglichkeiten, in der Nähe zu jungen Menschen sowie ihrem offiziellen oder selbstgegebenen Auftrag ihnen gegenüber. Das hat Einfluss auf die Rahmenbedingungen für Beteiligung und den Grad an Autonomie ebenso wie auf mögliche Themen, Inhalte, Zielgruppen und Methoden. Außerdem sind diese institutionellen Rahmenbedingungen mitzudenken bei der Frage, ob und wie nachhaltig verankert Beteiligungsprozesse sind und welche Verbindlichkeiten in Bezug auf deren Ergebnisse sich daraus ergeben.

Akteure des Kinder- und Jugendmedienschutzes müssen demnach (kinder-)rechtlich und ethisch ausloten, in welchem Umfang, Ausmaß und Rahmen, für wen und zu welchen Themen sie Beteiligung anbieten können: Selbstkontrollenrichtungen haben einen Schutzauftrag und können nicht zusammen mit Kindern potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte bewerten (Mikat 2022, S. 20), sondern müssen methodisch und inhaltlich passende Formate finden. Anbietende digitaler kommerzieller Dienste müssen mit Bezug zu obigen kinderrechtlichen Standards den Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung achten und ihr Vorgehen transparent machen, um die Beachtung aller Kinderrechte zu gewährleisten (Noller 2020), beispielsweise indem sie Kooperationen mit Partnern eingehen, die den Datenschutz, die Privatsphäre oder Nicht-Ausbeutung sicherstellen können. Bildungs- oder Forschungsakteure wiederum müssen ihre Rolle zwischen Erwartungen der Auftraggeber oder Förderer und eigener Ergebnisoffenheit für Beteiligungsprozesse definieren. Brüggem und Gebel (2021) problematisieren im Zuge ihrer Überlegungen zur Definition von Beteiligung außerdem, dass sich die Sichtweisen junger Menschen nicht unmittelbar in Maßnahmen übersetzen lassen, beispielsweise da Kinder und Jugendliche nicht alle Risiken kennen, ihr

Erfahrungshorizont sowie ihre Urteilsfähigkeit begrenzt sind oder sie eigene Kompetenzen überschätzen können (Brüggen und Gebel 2021, S. 26).

Es braucht demnach sowohl für die Planung und Konzeption von Beteiligungsformaten im Kinder- und Jugendmedienschutz als auch für die Umsetzung der Ergebnisse in Maßnahmen eine genaue Vorstellung und Kommunikation des institutionellen Rahmens, da dieser den Umfang und das Thema der Beteiligung, der Voraussetzungen der Zielgruppe oder die Auswahl geeigneter Methoden und Formate mitbestimmt. Als hilfreiche Methode beschreiben Stange et al. (2012, S. 227–229) beispielsweise, neben einer Situations- sowie einer Zielgruppenanalyse eine Stakeholderanalyse vorzunehmen, durch die alle direkt und indirekt beteiligten Institutionen und Personen, sowohl interne als auch externe Stakeholder, identifiziert werden.

3. Projektrecherche: Wie wird beteiligungsorientiertes Vorgehen oder Beteiligung im Jugendmedienschutz bereits umgesetzt?

Im vorherigen Abschnitt ist deutlich geworden, dass es sowohl vielfältige Anlässe und Möglichkeiten für Beteiligung als auch eine große Bandbreite an Akteuren gibt, die Beteiligung organisieren können (und teilweise dazu angehalten sind). Für die Pilotrecherche wurde deswegen in einer explorativen Untersuchung nach Formatbeispielen gesucht, die Heranwachsende bereits einbeziehen und/oder ihre Perspektiven berücksichtigen und damit aufzeigen, wie die Berücksichtigung von Meinungen junger Menschen und ihre Partizipation sowohl seitens der Wirtschaft als auch bei Behörden und Prüfeinrichtungen sowie in der Wissenschaft realisiert wurden und werden. Anhand ausgewählter Beteiligungsformate sollen Detailblicke gegeben und jeweils relevante Projekteigenschaften und Qualitäten reflektiert werden, um praxisnahe Perspektiven und Erfahrungen in die Entwicklung der Qualitätskriterien einfließen zu lassen. Nicht beabsichtigt ist es, ein vollumfängliches Bild aller bestehenden Maßnahmen und realisierter Beteiligungsprojekte darzustellen.

3.1 Fragestellung und Vorgehensweise

Vor diesem Hintergrund stellen sich für die Recherche folgende Fragen:

- 1) Welche Beispiele für Formate der Beteiligung im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz gibt es?
 - An welche Zielgruppen richten sie sich?
 - Welche Akteure sind an ihrer Durchführung beteiligt?
 - Wie wird Beteiligung umgesetzt?
 - Woran können sich die Kinder und Jugendlichen beteiligen?
 - Welche Ressourcen stehen zur Verfügung?
- 2) Welche Erkenntnisse ziehen ausgewählte Institutionen aus ihren Beteiligungsprojekten?
 - Wie und warum haben sie sich für ein Beteiligungsmodell entschieden?
 - Welchen Grad an Beteiligung konnten sie ermöglichen?
 - Wie fließen die Erkenntnisse in ihre Arbeit ein?
 - Welche Ressourcen werden dafür eingesetzt?
 - Welche Empfehlungen leiten sie für die Weiterentwicklung ihrer Projekte ab?

Zur Erhebung von Praxisbeispielen und zur Beantwortung der Recherchefragen wurden zwischen April 2022 und Februar 2023 folgende Schritte vollzogen:

1. Abfrage nach bekannten und eigenen Beteiligungsformaten im Expert*innenkreis für „Kinderrechte in der digitalen Welt“ sowie im Netzwerk „Gutes Aufwachsen mit Medien“
2. Abfrage bestehender internationaler Kontakte und Netzwerke zum UN-Kinderrechteausschuss, zu internationalen forschenden Partner*innen sowie Weiterleitung über den Expert*innenkreis für „Kinderrechte in der digitalen Welt“
3. Internet- und Literaturrecherche

4. Anfrage bei Akteuren des Kinder- und Jugendmedienschutzes (vgl. 2.2) sowie aus Medienforschung, Medienproduktion und Medienbildung
5. Vertiefende telefonische oder schriftliche Gespräche mit einigen Projekten zur Informations- und Beispielsammlung sowie zur Reflexion der Projekte

3.2 Überblick über Ergebnisse der Recherche

Durch die Recherche konnte eine Vielzahl beteiligungsorientierter Vorhaben identifiziert werden, die hier zunächst zu Formaten zusammengefasst und den eingangs hergeleiteten Kategorien Information, Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung zugeordnet aufgelistet werden. Die Übergänge zwischen den Kategorien können je nach Ausgestaltung des Formats fließend sein.

Die meisten der gefundenen Vorhaben zielen auf die Mitwirkung oder auf die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, adressieren spezifische Altersgruppen und dabei tendenziell eher ältere Kinder und Jugendliche. Die Kompetenzen, die Kinder und Jugendliche mitbringen müssen (z. B. Interesse an der Erstellung von Medienprodukten oder Sprachkenntnisse) unterscheiden sich je nach Format. Im gesetzlichen Jugendmedienschutz finden sich insbesondere Vorhaben, die an Forschungsprojekten und Erwachsenengremien anknüpfen. Viele der Vorhaben werden und wurden in Kooperation verschiedener Institutionen umgesetzt. Vernetzung und die Zusammenarbeit mit Menschen mit fachlicher Expertise werden insgesamt als sehr relevant empfunden und positiv bewertet, insbesondere wenn beteiligungsorientierte Vorhaben gerade entwickelt und aufgebaut werden.

Beispiele zu Informationen für Kinder und Jugendliche im Feld (Beteiligung am) Kinder- und Jugendmedienschutz

- Kindersuchmaschinen und (moderierte) Angebote, z. B. seitenstark
- Webseiten oder Unterseiten in kindgerechter Sprache und Aufmachung von Behörden, Institutionen etc., z. B. des Bundesfamilienministeriums
- Medienangebote für Kinder und Jugendliche, z. B. Apps, Podcasts oder Sendungen wie Team Timster oder die App „Wo ist Goldi?“
- Audiovisuelle Quellen und Printmaterialien in kindgerechter Sprache, z. B. ACT ON-Podcast, Flyer zu Jugendschutzthemen
- Übersetzung von Dokumenten in kindgerechte Sprache, z. B. der 25. Allgemeinen Bemerkung über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld
- Unterrichtsmaterialien, z. B. zu Kinderrechten im digitalen Raum auf schulsache.de
- Materialien für die non-formale Bildung, z. B. Jugendschutzparcours der BAJ oder Smartphone-Schnitzeljagd zu sicheren Passwörtern der Verbraucherzentrale NRW

Beispiele für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Perspektiven äußern sowie eigene Fragen und Positionen einbringen, ohne mitzuentcheiden)

- **Konsultationen** von Kindern und Jugendlichen zur Entwicklung von Strategien, z. B. im Rahmen der Erarbeitung der 25. Allgemeinen Bemerkung über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld oder der „Better Internet for Kids“-Strategie
- **Kommentierungsprozesse** von Papieren oder Forderungen, z. B. Zusammenarbeit der grünen Bundestagsfraktion mit dem Medientreff ZONE
- **Vorstellen und Diskutieren von selbst erstellten Forderungen** mit politischen Entscheidungsträger*innen, z. B. im Rahmen des Safer Internet Day bei einer Parlamentsdebatte im Landtag Brandenburg
- **Forschungswerkstätten und qualitative Erhebungen** zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Information und Weiterentwicklung der Prüfpraxis, z. B. im Rahmen des Projekts „ACT ON!“ oder in Forschungswerkstätten zur Bewertung von audiovisuellen Inhalten im Auftrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen
- **(Wissenschaftliche) Befragungen** von Kindern zur Ausgestaltung der Prüfpraxis oder im Rahmen von Studienreihen zur Weiterentwicklung von Regulierungsgrundlagen, Medienbildung oder Risikoanalyse, z. B. bei der Ausgestaltung von Zusatzhinweisen im Bereich digitaler Spiele im Auftrag der USK, im Rahmen des Jugendmedienschutzindex im Auftrag der FSM oder der Studienreihe „Medienkompetenz und Jugendschutz“
- **Kindermedienangebote** mit Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und sich mit anderen Kindern und Jugendlichen auszutauschen, z. B. kindersache.de
- **Handlungsorientierte Ansätze** in der Medienpädagogik mit Ziel der Jugendbeteiligung, z. B. Klappe Auf!; mit Bezug zu Jugendmedienschutzthemen, z. B. E-Sport-Jugendliga
- **Playtesting** durch Kinder und Jugendliche in der Entwicklung von Spielen ohne direkten Bezug zu Entscheidungsprozessen
- **Erarbeitung eigener Positionen oder (Jugend-)Strategien**, z. B. die Erarbeitung einer Digitalen Jugendagenda im Rahmen der Erarbeitung einer Digitalen Agenda Sachsen-Anhalts im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Beispiele für die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Einfluss auf Entscheidungsprozesse nehmen)

- **Mitbestimmung** durch festen Sitz in Gremien, z. B. im Beirat der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
- An Institutionen angegliederte **dauerhafte Kinder- und Jugendgremien** mit Entscheidungsmöglichkeiten (wie Youth Panel, Jugendbeirat, Jugendbotschafter*innen und Jugenddelegierte), z. B. Klicksafe Youth Panel, BIK Youth Panel, Jugendbeirat des Festivals mb21
- An Institutionen angegliederte **Kinder- und Jugendgremien mit begrenzter Dauer**, z. B. Kinderredaktionsrat des Kinderkanals
- Beurteilung und Bewertung von Medienprodukten, z. B. durch **Kinder- und Jugendjurs** bei Film- und Medienfestivals wie dem Goldenen Spatz, durch Spieletester*innengruppen mit Anbindung an pädagogische Informationsplattformen wie dem Spieleratgeber NRW
- **Beurteilung** von und Entscheidung über einzelne Schritte im Entwicklungsprozess von Produkten, z. B. Charakter Design bei der Entwicklung von Spielen
- **Teilgestaltung** eigener Veranstaltungen, z. B. durch von der Youth Advisory Group gestaltete Programmpunkte auf dem Safer Internet Forum
- Mitbestimmung bei der **Gestaltung** medienpädagogischer Angebote und Materialien, z. B. Gestaltung eines Elternabends für eigene Eltern

Beispiele für Selbstbestimmung bis Selbstverwaltung (weitgehende Verantwortungsübernahme über eigenes Medienhandeln sowie in der Unterstützung anderer)

- Aufbau von **Peer-to-Peer-Netzwerken** in Bildungsinstitutionen für die Information und Beratung zu verschiedenen Medienthemen, z. B. Medienscouts an Schulen
- Persönliche, anonyme **Peer-to-Peer-Beratungen** bei Hilfethemen, z. B. Online-Beratung Juuuport e. V. oder Telefonberatung Nummer gegen Kummer
- **Gestaltung eigener Veranstaltungen und Redaktionsabläufe** (ggf. mit Unterstützung), z. B. Jugendredaktion und -programmplanung bei der TINCON, Gamescamp der Fachstelle für Jugendmedienkultur
- **Gestaltung eigener Produkte** für andere Kinder und Jugendliche mit Themenbezug zum Kinder- und Jugendmedienschutz, z. B. Social-Media-Krimi
- **Erstellung eigener Medienprodukte** wie Blogs, Podcasts, Apps, z. B. CTRL-Blog, ACT ON-Jugendpodcast

3.3 Darstellung ausgewählter beteiligungsorientierter Vorhaben

Folgend werden einige Beispiele für beteiligungsorientiertes Vorgehen im Jugendmedienschutz, die in der Projektrecherche gefunden wurden, dargestellt. Ziel ist es, aus den Formaten und ihren Erfahrungen Hinweise für Qualitätskriterien für die Beteiligung junger Menschen am Jugendmedienschutz abzuleiten.

3.3.1 Mitwirkung: Konsultation, Forschungswerkstatt und Befragung

Damit Kinder und Jugendliche ihre Perspektiven einbringen können, müssen sie gefragt werden. Um junge Menschen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, hat der UN-Kinderrechteausschuss für die Erstellung der 25. Allgemeinen Bemerkung (Ausschuss für die Rechte des Kindes 2021) einen weltweiten Konsultationsprozess durchgeführt. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen hat Forschungswerkstätten mit Jugendlichen in Auftrag gegeben, um die Prüfpraxis in Bezug auf ein Genre weiterzuentwickeln; die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle hat Kinder und Jugendliche im Kontext der Umsetzung der Novellierung des Jugendschutzgesetzes bei der Ausgestaltung der Zusatzhinweise im Bereich digitaler Spiele befragt. Allen Vorhaben ist gemein, dass verschiedene Kinder und Jugendliche punktuell für die Erarbeitung eines Zieldokuments (Allgemeine Bemerkung, Prüfkriterien, Deskriptoren) einbezogen wurden und jeweils Kooperationspartner für den Zugang zur Zielgruppe sowie für die benötigte Fach- und Methodenexpertise ausgewählt wurden.

Konsultation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld (2021)

Institution: Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Organisationen weltweit

Beteiligungsfeld: internationaler Rechtsrahmen

Altersgruppe: 9 bis 22 Jahre

Beschreibung: Im Zuge der Erarbeitung der 25. Allgemeinen Bemerkung zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld (Ausschuss für die Rechte des Kindes 2021) wurde seitens des UN-Kinderrechteausschusses ein globaler Konsultationsprozess gestartet. Für diesen wurden 709 Kinder und Jugendliche zwischen neun und 22 Jahren in 27 Staaten in 69 Workshops, die NGOs und Universitäten durchgeführt haben, befragt. Die Workshops sollten dazu dienen, die Erfahrungen und Perspektiven verschiedener junger Menschen bezüglich digitaler Technologien und der Umsetzung ihrer Rechte in der digitalen Welt einzuholen. Durch die veröffentlichten Dokumente wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche sich beispielsweise für eine private, beschützende, transparente digitale Welt aussprechen, die altersangemessen Interessenspflege und Beziehungen ermöglicht. Sie wollen eine aktive Rolle spielen, nicht nur als Nutzer*innen, auch als Creator*innen, Entscheidungsträger*innen und Bürger*innen.

Es wurde in der Umsetzung Wert daraufgelegt, Kinder mit diversen Bedürfnissen und Kinder aus dem globalen Süden einzubeziehen. Beispielsweise sollten die Sichtweisen von Kindern deutlich werden, die zu Minderheiten gehören, auf der Flucht sind oder ohne festen Wohnsitz leben, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, aus dem ländlichen Raum oder aus niedrigen sozioökonomischen Kontexten kommen. Für die Workshops wurden kreative und partizipative Methoden gewählt; Kinder wurden einzeln und in Gruppen konsultiert, wofür die Durchführenden trainiert wurden. Eltern oder Sorgeberechtigte mussten der Teilnahme an den Workshops zustimmen.

Der UN-Kinderrechteausschuss hatte sich zum Ziel gesetzt, möglichst viele Kinder aus der ganzen Welt, insbesondere aus benachteiligten Lagen und Situationen, einzubeziehen (s. Projektbeschreibung), und genau ausdifferenziert, welche marginalisierten Zielgruppen dies umfassen soll. Diese Herangehensweise scheint gewinnbringend, um geeignete Kooperationspartner gezielt ansprechen zu können, die beispielsweise mit Kindern arbeiten, die auf der Flucht sind, auf der Straße leben oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Außerdem lässt eine detaillierte Zielgruppenbeschreibung zu, die unterschiedlichen Kontexte schon in der Planung und Organisation eines kindgerechten Konsultationsverfahrens sowie in der Schulung der Durchführenden einzuplanen. Idealerweise können sich dann sogar schon die Zielgruppe oder Stellvertreter*innen an der Konzeption beteiligen. Qualitativ absichern lässt sich eine Zusammenarbeit mit Stellvertreter*innen der Zielgruppe schon im Konzeptionsprozess durch die Zusammenarbeit mit bereits etablierten Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung. So hat beispielsweise die BIK Youth Advisory Group des Safer Internet Forums, bestehend aus sieben jungen Menschen (15–23 Jahre), in verschiedenen Phasen des Konsultationsprozesses rund um die Aktualisierung der „Better Internet for Kids“-Strategie der Europäischen Kommission Feedback und Input gegeben (vgl. Europäische Kommission 2022b, S. 8).

Die Ergebnisse der Konsultation des UN-Kinderrechteausschusses rund um die 25. Allgemeine Bemerkung (Ausschuss für die Rechte des Kindes 2021) sind außerdem direkt in die Erstellung des finalen Dokuments eingeflossen, werden in ihr zitiert und in Forderungen übersetzt. Durch die Übersetzung des Dokuments in Versionen in kindgerechter Sprache werden darüber hinaus die Ergebnisse transparent und allen zugänglich. Dadurch ist auch eine Weiternutzung für verschiedenste Kontexte möglich. So äußern die Befragten einige Ideen, um den Einbezug ihrer Perspektiven zu erweitern oder zu verstetigen: Medien sollten ihre Perspektiven und Meinungen der Öffentlichkeit zugänglich machen (z. B. über Radio, Fernsehen, Internet) und Regierungen Kinder über ihre Entscheidungen informieren. Der Staat oder die Regierung könnte kinderfreundlich gestaltete Befragungen mit Kindern und Jugendlichen sowie Seminare und Treffen mit Kindern durchführen, um mehr über ihre Interessen sowie über ihre digitale Mediennutzung zu erfahren. Regierungen könnten Gruppen von Kindern und Jugendlichen zusammenstellen und ihre Empfehlungen einbeziehen. Das zeigt exemplarisch, wie ein beteiligungsorientiertes Vorgehen ein Anfang für die Verstetigung oder Erweiterung von Beteiligung sein kann.

Die Vorhaben von Freiwilliger Selbstkontrolle Fernsehen und Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle waren als qualitative Erhebung von Kinder- und Jugendperspektiven angelegt, um diese indirekt in die Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes einzubeziehen, ohne Kinder und Jugendliche jugendschutzrelevanten Inhalten auszusetzen. Bei beiden Vorhaben müssen neben den Jugendperspektiven außerdem weitere Ansichten und Erfahrungen berücksichtigt werden, beispielsweise diejenigen von Eltern und Fachkräften des Jugendmedienschutzes. Beide Institutionen arbeiten mit Kooperationspartnern zusammen, die eigene Strukturen und Kontakte zur Zielgruppe sowie

relevante Kenntnisse zur Absicherung der Sicherheit, der achtsamen Kommunikation oder einer kinderfreundlichen Organisation mitbringen.

Beteiligung bei der Ausgestaltung der Zusatzhinweise im Bereich digitaler Spiele (2021)

Institution: Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Zusammenarbeit mit dem Spieleratgeber NRW

Beteiligungsfeld: gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz

Altersgruppe: 8 bis 17 Jahre

Beschreibung: 2021 ist die USK zusammen mit den zuständigen Obersten Landesjugendbehörden im Kontext der Umsetzung der Novellierung des Jugendschutzgesetzes bei der Ausgestaltung der Zusatzhinweise im Bereich digitaler Spiele beteiligungsorientiert vorgegangen: Kinder und Jugendliche wurden mittels qualitativer Gruppeninterviews in Kleingruppen, mit Unterstützung des Spieleratgebers NRW, zur geplanten Umsetzung der Deskriptoren/Zusatzhinweise befragt. Diskutiert wurden u. a. die Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Alterskennzeichnung sowie die Benennung der jeweiligen Risikophänomene. Die Ergebnisse der Befragungen sind in die Ausgestaltung der Zusatzhinweise bei digitalen Spielen eingeflossen bzw. haben diese beeinflusst. Beispielsweise wurden aufgrund der in den Gruppeninterviews geäußerten Sorge, dass Deskriptoren zu unangebrachten Verboten im privaten Haushalt führen können (z. B. weil Eltern in Unkenntnis über den Aufbau von Spielen sind), eine wertneutrale Formulierung angestrebt sowie Erklärungen der Begriffe vorbereitet.

Dabei ist das Projekt der Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen darauf angelegt, die eigene Jugendmedienschutzpraxis nach Möglichkeit langfristig durch Kinder- und Jugendperspektiven begleiten zu lassen und damit die Beteiligungsorientierung in der Arbeit der Institution nachhaltig zu verankern. Durch die Weiternutzung der Jugendperspektiven in Form von Videoclips für die Schulungen der Prüfer*innen können ihre Perspektiven die Diskussion um Kriterien und Spruchpraxis beeinflussen und tragen zu einem Perspektivzugewinn bei Erwachsenen bei, ohne dass es einen Mehraufwand für die beteiligten Kinder und Jugendlichen bedeutet.

Forschungswerkstätten zur Bewertung von audiovisuellen Inhalten durch Kinder und Jugendliche (2022)

Institution: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen in Kooperation mit dem JFF – Institut für Medienpädagogik

Beteiligungsfeld: gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz

Altersgruppe: 12 bis 15 Jahre

Beschreibung: Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen führte 2022 zusammen mit dem JFF ein Praxis- und Forschungsprojekt zur Bewertung von audiovisuellen Inhalten durch Kinder und Jugendliche durch. Im ersten Turnus wurde zum Genre Krimis und True-Crime-Formate geforscht.

Das Projekt ist als Begleitforschung zum professionellen Handeln von Jugendschützer*innen und den dahinterliegenden handlungsleitenden Prüfkriterien angelegt. Diese sollen präzisiert werden, indem zum einen in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen und Expert*innen Grunddimensionen von Krimikompetenz und ein Gerüst von Kriterien entwickelt werden und zum anderen jugendliche Perspektiven auf die jeweiligen audiovisuellen Inhalte erforscht

werden. Bei ausreichender Finanzierung sollen die Forschungswerkstätten regelmäßig alle zwei Jahre mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten durchgeführt werden.

Ziel der medienpädagogischen Begleitforschung ist es, die Selbsteinschätzung Jugendlicher und ihren Blick auf das Gefährdungspotenzial ausgewählter Genres und Inhalte in die Prüfarbeit der FSF zu integrieren. Für den ersten Turnus wurde mit ca. 30 Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren in Forschungswerkstätten geforscht. Mit der Entwicklung und Umsetzung der Werkstätten ist das JFF betraut. Die gesetzten Themenschwerpunkte orientieren sich an Kategorien, die auch im Rahmen der Prüfpraxis von True-Crime-Formaten relevant sind: Format, Charaktere und Beziehungsstrukturen, Gewalt und Verängstigung sowie allgemein Kinder- und Jugendmedienschutz. In den Werkstätten wird multimedial gearbeitet. Es kommen kreative medienpädagogische Methoden, Methoden der rezeptiven Medienarbeit und teilstandardisierte Erhebungsverfahren zum Einsatz. Zudem wird die Perspektive der Heranwachsenden in vertiefenden Einzelinterviews erfasst und in (Erklär-)Videos aufbereitet, in denen die Ergebnisse mittels Voiceover artikuliert und ergänzend durch Illustrationen in Text und Bild visualisiert werden. Die Videoclips sollen für Schulungen von Prüfer*innen und Jugendschutzbeauftragten der FSF-Mitglieder genutzt werden. Die Ausschnitte der Videos dienen in den Fortbildungen als Mittel, um authentisch Jugendperspektiven auf das Format einzubringen und die Jugendschutzrelevanz von Krimi- und True-Crime-Formaten aus der Sicht Jugendlicher zu bewerten.

Eine weitere Möglichkeit, junge Menschen an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, ist die Beauftragung eines von Kindern oder Jugendlichen erarbeiteten Produkts wie beispielsweise einer Jugendstrategie oder Jugendagenda, um die Ergebnisse in politische Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. Die Erarbeitung kann sehr selbstbestimmt erfolgen und beispielsweise in Zusammenarbeit mit bereits etablierten Jugendgruppen oder -gremien umgesetzt werden. Der Grad der Einflussnahme hängt von den Rahmenbedingungen wie beispielsweise von vereinbarten Entscheidungsräumen und Rechenschaftspflicht ab.

Erarbeitung einer Digitalen Jugendagenda durch Jugendliche

Institution: fjp>media

Beteiligungsfeld: erzieherischer Kinder- und Jugendmedienschutz

Altersgruppe: 12 bis 26 Jahre

Beschreibung: Die Digitale Jugendagenda wurde von insgesamt 60 Jugendlichen in den Jahren 2018 und 2019 in zwei extra dafür veranstalteten Digicamps erarbeitet. Beauftragt wurde der Prozess durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, um die Interessen junger Menschen im Rahmen der Erarbeitung der Digitalen Agenda für das Land Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. In den Digicamps haben junge Menschen zusammen die Digitalisierung und ihre Folgen betrachtet, diskutiert und daraus acht Themen für die Digitale Jugendagenda abgeleitet: Bildung, Familie, Freizeit, Infrastruktur, Demokratie, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien. Zu jedem Thema wurden mehrere Forderungen an Politik und Gesellschaft formuliert.

Durch die Digitale Jugendagenda konnten junge Menschen eigene Perspektiven diskutieren und ihre Wünsche an eine digitale Lebenswelt in die Entscheidungsprozesse des Landes einbringen. Die Agenda selbst wurde mit dem zuständigen Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sowie verschiedenen Landtagsfraktionen diskutiert. Einige Forderungen fanden auch Eingang in die Digitale Agenda des Landes Sachsen-Anhalt.

3.3.2 Mitbestimmung: Jugend- und Erwachsenengremien, Juryarbeit oder Mitgestaltung von Veranstaltungen

Um Kindern und Jugendlichen Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu gewähren, können Institutionen sie in Gremien mit Entscheidungsgewalt oder Einfluss als Mitglieder aufnehmen. Außerdem können sie eigene Kinder- und Jugendgremien aufbauen, die an spezifischen Punkten in Entscheidungen einbezogen werden, die Arbeit beobachten oder kritisch begleiten können. Kinder- und Jugendjürs und -redaktionen oder Gruppen von Spieletester*innen tragen ihre Perspektiven auf Medieninhalte oder -gestaltung in die Öffentlichkeit sowie in die Medienwirtschaft, bringen ggf. Verbesserungsvorschläge ein und beteiligen sich an der Diskussion um Qualität und pädagogische Eignung der Inhalte. Handlungsorientierte Medienpädagogik bietet darüber hinaus methodisch eine Grundlage, um im Rahmen von Projekten bei Entscheidungen mitzubestimmen und den Projektverlauf zu beeinflussen.

Durch das novellierte Jugendschutzgesetz ist aus der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hervorgegangen, die gemäß § 17b des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einen Beirat eingerichtet hat, der auch Kindern und Jugendlichen zwei Plätze zusichert, um ihre Interessen und Anliegen zu artikulieren: „Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen drei Plätze zu. Hiervon sind zwei Sitze mit Personen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sind und von auf Bundesebene tätigen Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wurden.“ Die Vertreter*innen werden für drei Jahre berufen und nehmen an den zwei Sitzungen im Jahr teil.

Jugendbeteiligung im Beirat der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Institution: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR)

Beteiligungsfeld: gesetzlicher Kinder- und Jugendmedienschutz

Altersgruppe: 12–17 Jahre

Beschreibung: Die Jugendlichen konnten sich über eine Ausschreibung durch Ausfüllen eines Formulars (inkl. Unterschrift der Eltern) bewerben und wurden nach einem Auswahlverfahren des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) der BzKJ vorgeschlagen. Voraussetzungen für die Teilnahme waren ein Alter zwischen 12 und 17 Jahre, digitale Medien als festen Bestandteil des eigenen Alltags zu begreifen, seit mindestens einem Jahr in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich engagiert zu sein und die eigenen Erfahrungen auch mit Bezug zu anderen Kindern und Jugendlichen reflektieren zu können. Zusätzlich sollten die Bewerber*innen Bereitschaft für Gremienarbeit, Kenntnisse demokratischer Prozesse und soziale Kompetenzen sowie Durchsetzungskraft in einem Kontext mitbringen, in dem hauptsächlich mit Erwachsenen zusammengearbeitet wird. Alle Mitglieder bekommen das gleiche Sitzungsentgelt. Unterstützung für Schulbefreiungsanträge ist bei Bedarf seitens der Behörde möglich. Auch können minderjährige Beiratsmitglieder von einer volljährigen Person begleitet werden.

Der Beirat tagte erstmalig im Frühjahr 2022. Insgesamt gibt es vier jugendliche Vertreter*innen inkl. Stellvertreter*innen. Bei der ersten Sitzung haben die Beiratsmitglieder aus der jugendlichen Lebenswelt berichtet und dafür vier Schwerpunkte der Mediennutzung ausgewählt: die Verständlichkeit von Nutzungsbedingungen, Cybermobbing, Schutz im

Internet auch für jüngere Kinder und Identitätsschutz/Anonymität. Die Präsentationen beinhalteten Lösungsvorschläge und wurden am Vortag der Sitzung in einem von BzKJ und DBJR vorbereiteten Workshop erarbeitet. Inzwischen wurde darüber hinaus seitens der BzKJ ein Ideen-Dossier erstellt zur Frage, wie die Jugendlichen in weitere Arbeitsbereiche eingebunden werden können und wie Kinder- und Jugendbeteiligung über die Beiratsmitglieder hinaus verstetigt werden kann. Zur vertieften Bearbeitung dieses Themas wurde eine Unterarbeitsgruppe Jugendbeteiligung gegründet.

Der Zugang zum Beirat ist voraussetzungsreich, was die Relevanz der kinderrechtlichen Qualitätskriterien der transparenten Information und der kindgerechten Gestaltung (inkl. Honorierung) besonders betont. Als Qualitätskriterium zeigt sich außerdem, offen zu sein für Änderungsvorschläge seitens der Jugendlichen und diese Prozesse einzuplanen. Beim obigen Beispiel hat die Teilnahme der Jugendlichen bereits im ersten Jahr zu einem Austausch über und einer Erweiterung von Beteiligungsmöglichkeiten geführt, auch über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus. Als Qualitätskriterien können deswegen der Austausch über Qualität und Formen der Beteiligung sowie die Verankerung in Gesetzen oder ähnlichen Strukturen festgehalten werden. Unterstützt werden kann dies durch die auch hier gewählte Lösung, mit Kooperationspartnern mit fachlicher Expertise zusammenzuarbeiten.

Eigene dauerhafte Kinder- und Jugendgremien haben beispielsweise Klicksafe oder die Initiative „Better Internet for Kids“ der Europäischen Kommission etabliert. Fast alle unter dem Dach von Better Internet for Kids organisierten Awareness-Organisationen (als Teil der Safer Internet Zentren) haben eigene Youth Panels bzw. Jugendbeiräte, so auch Klicksafe. Diese entsenden wiederum Jugendliche auf die europäische Ebene, beispielsweise um beim Safer Internet Forum als Youth Panel Teile der Veranstaltung selbst zu gestalten oder als Teile der Youth Advisory Group an der Konzipierung der gesamten Veranstaltung mitzuwirken. Organisiert wird das Youth Panel vom INSAFE Network unter dem Schirm Better Internet for Kids. Im Jugendbeirat von Klicksafe können Jugendliche beispielsweise Publikationen der Institution testen, sie erarbeiten aber auch eigene Produkte.

Klicksafe Youth Panel - Jugendbeirat

Institution: Klicksafe

Beteiligungsfeld: erzieherischer Kinder- und Jugendmedienschutz

Altersgruppe: 12–18 Jahre

Beschreibung: Klicksafe hat 2008/2009 begonnen, einen Jugendbeirat aufzubauen und in Zusammenarbeit mit Schulen, Medienscouts (in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg) auszubilden. Das Konzept ist flexibel und passt sich den jeweiligen Situationen an den Schulen an. Es besteht aus festen Gruppen, die von Lehrkräften betreut werden. Derzeit gehören insgesamt ca. 50 junge Menschen aus vier Schulen dazu, die Schulgruppen treffen sich unregelmäßig etwa alle zwei Monate mit Klicksafe. Im Jahr 2022 gab es auch noch ein deutsch-österreichisches Panel mit 3–4 Jugendlichen aus jedem Land.

Die Jugendlichen im Beirat prüfen und testen zum einen Materialien, die Klicksafe entwickelt; ihre Ideen fließen in die Gestaltung von Unterrichts- und Informationsmaterialien ein. Sie arbeiten auch an Projekten mit: Entstanden sind so z. B. die Cybermobbing- Erste-Hilfe-App, ein Actionbound „Im Bunker der Lügen“ sowie eine Infobroschüre „Unsere Tipps fürs Digitale

(Über) Leben“ (<https://www.klicksafe.de/youthpanel>). Rund um Aktionstage nehmen sie an Aktionen teil, besuchen über das Jahr verteilt zusammen Veranstaltungen (z. B. Messen wie die Gamescom) oder bieten eigene Stände für andere Kinder und Jugendliche auf schuleigenen Veranstaltungen an (Peer-to-Younger-Prinzip). Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihr Engagement Urkunden, bekommen gelegentlich Goodies oder Gutscheine oder werden zu gemeinsamen Veranstaltungen (wie Kinobesuchen) eingeladen. Klicksafe unterstützt im Gegenzug die Medienscouts an Schulen, beispielsweise in der Gestaltung der Schulungen für die Fünft- und Sechstklässler*innen, bietet Workshops zu von den Jugendlichen gewünschten Themen an (z. B. zu Body Positivity, Wellbeing oder Datenschutz) und unterstützt die betreuenden Lehrer*innen, z. B. mit kostenlosen Unterrichtsmaterialien oder mit Beratung. Durch den Kontakt zu den Schüler*innen und auch zu den Lehrer*innen, erfährt Klicksafe, welche Themen in der Zielgruppe aktuell sind oder mit welchen Themen sich die Medienscouts jeweils beschäftigen.

Better Internet for Kids Youth Panel – Jugendbeirat

Institution: Better Internet for Kids, Initiative der Europäischen Kommission, betreut vom INSAFE Dachnetzwerk

Beteiligungsfeld: internationaler Rechtsrahmen

Altersgruppe: 12–17 Jahre

Beschreibung: Das Better Internet for Kids Youth Panel besteht aus ca. 20 jungen Menschen zwischen 12 und 18 Jahren (dominierend: 16–17 Jahre), die in ihren europäischen Heimatländern Teil der (Partizipations-)Programme der Safer Internet Centres sind und von denen 1–2 für die Teilnahme auf europäischer Ebene vorgeschlagen werden. Voraussetzung sind gute Kenntnisse der englischen Sprache und ein längeres Engagement auf nationaler Ebene. Die „Youth Participation Coordinators“ in den Ländern an den Safer Internet Centres haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe, in der sie sich einmal im Monat zu Themen wie Akquise, Methoden, Ideen, Trends und ähnlichem austauschen und Probleme diskutieren und gemeinsame Lösungen suchen.

Die Arbeit des Panels startet jährlich zum Sommer und in Vorbereitung des Safer Internet Forums. Das Safer Internet Forum bringt Interessenvertreter*innen aus ganz Europa zusammen, um die neuesten Trends, Risiken und Lösungen im Zusammenhang mit der Online-Sicherheit von Kindern und den Auswirkungen der Technologie auf den Einzelnen und die Gesellschaft zu diskutieren. Gemeinsame Aufgabe des Youth Panels ist es, sich auf das Forum vorzubereiten und eine gemeinsame Session zu planen, in der sie sich und ihre Arbeit vorstellen, z. B. selbst entwickelte Leitlinien oder Forderungen. Vor der Pandemie fand nach einem Online-Kennenlernen mehrtägiges Präsenztreffen in Brüssel statt, seit der Pandemie organisiert sich das Panel mit mehreren regelmäßigen Online-Treffen vor der Veranstaltung auf einer digitalen Plattform. Pandemiebedingt konnten außerdem mehr Kinder und Jugendliche teilnehmen, teilweise 3–4 Jugendliche pro Land. 2022 fand das Safer Internet Forum hybrid statt, sodass eine kleine Gruppe vor Ort sein und der Rest via Live-Übertragung teilnehmen konnte.

Nach dem Safer Internet Forum bekommen alle Mitglieder die Einladung, Youth Ambassador zu werden. Bei Interesse kommen sie auf eine Mailingliste, über die ihnen von den Organisator*innen angeboten wird, mit verschiedenen Stakeholdern zusammenzuarbeiten (z. B. mit dem privaten Sektor, europäischen und nationalen Institutionen oder Universitäten) oder an Veranstaltungen teilzunehmen und dort in den Dialog zu treten sowie eigene Ideen und Forderungen anzubringen. Bei externen Einladungen bereiten sie sich gemeinsam vor. Die europäischen Koordinator*innen informieren auch immer die nationalen Koordinator*innen

über die Aktivitäten auf europäischer Ebene, damit diese einschätzen können, welche Ressourcen derzeit gebraucht werden. Über die Jahre ist so ein Pool von etwa 40 Youth Ambassadors entstanden, die unterschiedlich aktiv sind. Außerdem machen die Mitglieder des Youth Panels Kampagnen oder nehmen an diesen Teil, z. B. zum Safer Internet Day. Konsultiert werden sie beispielsweise für die Überprüfung von Dokumenten in kindgerechter Sprache. Im Nachgang der Konsultation zur kinder- und jugendfreundlichen Version der Better-Internet-for-Kids-Strategie wurden z. B. Begriffserläuterungen ergänzt.

Die seit 2022 existierende Safer Internet Forum Youth Advisory Group besteht aus zehn Youth Ambassadors, die zusammen mit Mitarbeiter*innen von European Schoolnet und der Europäischen Kommission das Programm gestalten. Sie können über Formate, Ablauf und Keynote-Speaker*innen mitbestimmen. Hintergrund war, dass unter den Mitgliedern des Youth Panels nach dem letzten Jahr die Frage aufkam, welchen Einfluss die eigene Session hat und was mit den Inhalten und Ideen nach dem Panel passiert. Die Advisory Group kann so auf das ganze Forum Einfluss nehmen und lernt den Planungsprozess tiefgründig kennen. Motivation für die Teilnehmenden, die auch technisch versiert und/oder aktiv in der Content-Creation sind, ist zum einen die Auseinandersetzung mit dem Thema Online-Sicherheit. Außerdem spannend ist der internationale Austausch, das Treffen mit Jugendlichen aus anderen Ländern, bei denen Freundschaften entstehen, und die Möglichkeit, zu reisen. Auch wenn während der Pandemie viele Panels auf nationaler Ebene gelitten haben, hat sich für das BIK Youth Panel gezeigt, dass gemeinsame soziale Aktivitäten wie Themenabende oder Partys über die reinen Online-Treffen Zusammenhalt und Motivation aufrechterhalten haben. Die teilnehmenden Jugendlichen bekommen Aufmerksamkeiten, die Reisekosten werden übernommen und sie nutzen die Kontakte für Beurteilungsschreiben oder für Praktika.

Die Sichtbarkeit des Youth Panel hat sich weiter erhöht, inzwischen werden die Youth Ambassadors nicht nur von der Industrie, sondern auch von anderen Einheiten in der Europäischen Kommission verstärkt kontaktiert, gerade auch im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend. Seitens der Europäischen Kommission rücken auch Kinder unter 12 Jahren in den Fokus. Auch sie sollen an der Arbeit der Kommission verstärkt beteiligt werden. Einige der nationalen Internet Centres arbeiten bereits mit der jüngeren Zielgruppe zusammen, Konzepte für die europäische Ebene sind in der Entwicklung.

An beiden Jugendgremien zeigt sich als Qualitätskriterium die Vernetzung von Initiativen untereinander, da sie den Jugendlichen einen Mehrwert bietet, wenn ihnen weitere Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet werden und sie sich mit anderen Jugendlichen sogar auf internationaler Ebene austauschen können. Auch die Mitarbeiter*innen der Safer Internet Centres lernen aufgrund der Vernetzung voneinander. Durch die Anknüpfung an das Safer Internet Forum können die Perspektiven der Jugendlichen direkt gegenüber Entscheidungsträger*innen geäußert werden.

2021 hat auch der deutsche Multimediapreis, bei dem Medienprojekte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre gewürdigt werden, begonnen, einen Jugendbeirat mit Mitgliedern zwischen 12 und 19 Jahren aufzubauen.

Jugendbeirat beim Deutschen Multimediapreis mb21

Institution: Deutscher Multimediapreis mb21, KJF

Beteiligungsfeld: Medienproduktion/Medienbildung

Altersgruppe: 12–19 Jahre

Beschreibung: Der Deutsche Multimediapreis baut einen Jugendbeirat mit Mitgliedern zwischen 12 und 19 Jahren auf. Der Beirat ist der größte Baustein eines über einen längeren Zeitraum entwickelten Gesamtkonzepts für die Stärkung der Beteiligung junger Menschen an unterschiedlichen Stellen. Zunächst wurde die Beteiligung von Kindern an der Sichtung der Einreichungen organisiert, dafür wurden bspw. der Aufbau der Vorjurysitzungen angepasst (z. B. Pausen, Gesamtlänge), wurden Schulbefreiungen ermöglicht und ein Teamessen zum Ende veranstaltet. 2022 wurde die Jury um zwei Plätze für Jugendliche ab 16 Jahren erweitert sowie die Gründung des Jugendbeirats für die Beteiligung an der Ausstellung des Wettbewerbs initiiert. 2023 soll die Abschlussveranstaltung unter Beteiligung des Jugendbeirats neu ausgerichtet werden.

Beim mb21-Preis werden Medienprojekte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre gewürdigt. Der Beirat bringt seine Ideen in den kuratorischen Bereich, in die Entwicklung eines neuen Barcamp-Formats für die Abschlussveranstaltung, in die Arbeit der Vorjury und in die Social-Media-Präsenz ein. Für die Bewerbung musste ein Schreiben, ein kurzes Video oder eine andere, digitale Performance eingereicht werden. Die Werbung für die Ausschreibung war vor allem auf Instagram zielführend, d. h. über den direkten Kontakt mit der Zielgruppe und wurde vor allem von der Altersgruppe 16–19 Jahre angenommen. Der Beirat wird sich drei bis vier Mal im Jahr treffen (virtuell oder in Präsenz) und das Festival vor Ort in Dresden mitgestalten. Kosten werden übernommen, eine Ehrenamtsbescheinigung bestätigt die Mitarbeit. Sollten jüngere Mitglieder dazukommen, kann das Konzept an die Zielgruppe angepasst werden (z. B. Länge, Betreuungsmöglichkeiten, Begleitpersonen usw.).

Der Austausch mit ähnlichen Vorhaben wurde als sehr hilfreich eingeschätzt und führte u. a. zu Gesprächen innerhalb der Institution, zu einem bewussten Abbau kommunikativer Hürden und zur Reflexion der Verwendung einer kind- und jugendgerechten Ansprache (das Wort „Bewerbung“ wurde im Nachhinein bspw. als sehr hochschwellig empfunden). Prozessorientierung im Sinne einer Offenheit für den Wandel der Jugendlichen, für ihre Ideen sowie für das selbstverständliche Hinterfragen der eigenen Position wurde als eigenes Ziel und Qualitätskriterium beschrieben. So konnten die Beiratsmitglieder während des ersten Festivals zunächst alle Abläufe kennenlernen, wurden als Gruppe vorgestellt, ermutigt, sich alles anzuschauen und ihre eigenen Aufgaben zu finden. Ein eigener Timeslot zur Evaluation bei einem Frühstück ermöglichte einen ersten Austausch und gab ihnen die Möglichkeit, mitentscheiden zu können, wie der Beirat aufgebaut wird. Eine erste Aufgabe in 2023 wird es sein, gemeinsam über den Text und die Grafiken zur Ausschreibung für 2023 zu sprechen.

Die Gründung des Beirats beim Festival ist eine von mehreren Zielstufen eines Gesamtkonzepts zur Verstärkung von Kinder- und Jugendbeteiligung, welches über einen längeren Zeitraum entwickelt wurde und dadurch auch die Prozesshaftigkeit von Beteiligung verdeutlichen konnte. Für die Entwicklung konnte eine Finanzierung sichergestellt werden, was als Qualitätskriterium festgehalten werden kann. Eine Prozessorientierung aller Beteiligten sowie das gemeinsame Ausprobieren wurde von Organisator*innen aufgrund der eigenen Erfahrungen ebenfalls als wichtiger Grundsatz beschrieben, welches sie durch ein prozesshaftes Evaluieren zusammen mit den Jugendlichen sicherstellen möchten. Die Prozessorientierung und die regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung (und

entsprechende Finanzierung) gerade in der Anfangsphase zeigt sich damit als Qualitätskriterium und betont die Relevanz von kontinuierlichen Verantwortlichen.

Jüngere Kinder hat der Kinderkanal mit seinem auf ein Jahr begrenzten Kinder- und Jugendredaktionsrat beteiligt. Fünf Kinder zwischen 9 und 12 Jahren haben sich 2022 wöchentlich online getroffen und waren besonders an drei Prozessen (Programmplanung, Medienproduktion und Liveproduktion) beteiligt.

KiKA-Kinderredaktionsrat

Institution: Kinderkanal von ARD und ZDF

Beteiligungsfeld: Medienwirtschaft/Medienproduktion

Altersgruppe: 9–12 Jahre

Beschreibung: KiKA hat anlässlich des 25-jährigen Jubiläums 2022 einen einjährigen Kinderredaktionsrat mit fünf Mitgliedern im Alter von neun bis zwölf Jahren gegründet. Nach einem mehrtätigen Kennenlern- und Auftakttreffen im Frühjahr 2022 hat sich der Redaktionsrat einmal wöchentlich online getroffen und wurde insbesondere an drei Prozessen beteiligt: Programmplanung (Gestaltung des Sommerferienprogramms), Medienproduktion (Medienmagazin „Team Timster“) sowie im Bereich Engagement/Förderung an einer Liveproduktion („KiKA Award“). Über das Jahr haben die Mitglieder außerdem verschiedene Redaktionen, Abteilungen und Arbeitsabläufe kennengelernt. Außerdem wurde der Redaktionsrat an der Kommunikation über ihre Arbeit beteiligt, zum einen gegenüber der Zielgruppe des Senders, zum anderen in an die (Fach-)Öffentlichkeit adressierten Produkten (Podcastfolge).

Die Mitglieder sollten in ihrem Alter der Zielgruppe des Contentanbieters entsprechen und zum anderen Interesse haben, sich über das ganze Jahr hinweg mit entsprechendem zeitlichem Aufwand mit dem Projekt auseinanderzusetzen. Außerdem wurde eine Altersgruppe gewählt, die zur Abstraktion fähig (beispielsweise die Arbeitsabläufe eines Medienhauses nachvollziehen kann) und bereit ist, gemeinsam Entscheidungen treffen und auch mittragen zu können. Für den Auswahlprozess wurde aus den 600 Bewerbungen vom KiKA-Team deswegen eine Vorauswahl erstellt, nach Rücksprache mit den teilnehmenden Redaktionen wurden Interviews mit 20 Kindern und ihren Eltern geführt. Die Interviews dienten auch dazu, über die Rahmenbedingungen des Projekts zu sprechen, d. h. den genauen Inhalt, die Aufgaben und den Zeitaufwand auch gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent zu machen, sowie die Bedarfe, Fragen und Wünsche der Bewerber*innen aufzunehmen.

Der Kinderredaktionsrat wurde von Redakteur*innen des KiKA begleitet und betreut, welche Tagebuch führten, Mitschnitte der Redaktionssitzungen und Fotos sammelten, damit die Mitglieder nach Abschluss ein persönliches Feedback bekommen können. Über die Sommerpause wurde mit Postkarten Kontakt gehalten. Reflektiert wurde im laufenden Projekt die Frage, wie die Kinder und Jugendlichen, die nicht ausgewählt wurden, in die Arbeit des Redaktionsrats einbezogen werden könnten oder wie Kinder in ihrer Vielfalt erreicht werden können. Außerdem wurde der zeitliche Aufwand auf Seiten des Medienhauses als groß wahrgenommen und muss mit den jeweiligen Redaktionen gut abgesprochen werden, da dieser neben dem Redaktionsalltag bewältigt werden muss. Der KiKA-Redaktionsrat wird 2023 mit neuen Mitgliedern fortgeführt.

Als Qualitätskriterium bei der Arbeit mit jüngeren Kindern zeigt sich das Einplanen der engen Kommunikation mit den Familien und die Transparenz über Umfang und Inhalt sowohl

gegenüber den Kindern als auch den Eltern. Der zeitliche Aufwand für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss außerdem in der Institution aufgefangen werden können und erfordert das Bereitstellen ausreichender Ressourcen, z. B. fester Ansprechpersonen. Aus der Reflexion der Organisator*innen ergibt sich als Qualitätskriterium außerdem, erfolgreiche Methoden für das Erreichen diverser Zielgruppen zu finden und die Beteiligung nicht ausgewählter Kinder und Jugendlicher zu ermöglichen und von vorneherein einplanen zu können.

Kinder und Jugendliche können außerdem an vielen verschiedenen Stellen über die Vergabe von Preisen für Medienprodukte mitbestimmen (z. B. Goldener Spatz, Young Audience Film Award, Generation 14plus und Kplus der Berlinale, Kindertiger, Pädagogischer Medienpreis), Medienprodukte bewerten oder zur Information und Diskussion aktueller Medienthemen eigene digitale Produkte erstellen (z. B. Spieletester*innengruppen, Gaming ohne Grenzen). Die Mitbestimmung bei der Entwicklung und Ausgestaltung von digitalen Spielen durch Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen als „Critical Friends“ hat das Studio Crocodile Studios ausprobiert.

„Critical Friends“ bei der Entwicklung von Spielen

Institution: Tiny Crocodile Studios

Beteiligungsfeld: Medienwirtschaft/Medienproduktion

Altersgruppe: je nach Spiel und Projekt zwischen 11 und 18 Jahren

Beschreibung: Das Studio hat Aufträge durchgeführt, bei denen Kinder und Jugendliche in die Entwicklung von Spielen einbezogen wurden. Beispielsweise wurde nach einem freiberuflich organisiertem Game Jam mit einer Gruppe von Oberstufenschüler*innen, bei dem ein Prototyp entstand, durch Gewinnen eines Preisgelds die Umsetzung des Spiels nach der Vorlage der Kinder möglich. Das Studio hat Kinder und Jugendliche außerdem als „Critical Friends“ in seine Arbeit einbezogen, d. h. Kinder und Jugendliche testeten den Stand des Projekts und geben Feedback zu Inhalten. Im Detail kann das beispielsweise bedeuten, dass ihnen während der Entwicklung Optionen vorgelegt werden, z. B. für das Aussehen oder die Charakteristika von Spielfiguren, auf die sie dann Einfluss nehmen können. Kinder und Jugendliche werden außerdem als Tester*innen, die durch Feedback das Spiel verbessern, einbezogen. Während der Entwicklung des Spiels Ezra (mit Unterstützung des Spielestudios entwickelt vom Kinder- und Jugendfilmverein) wurden Jugendliche auch direkt in die Konzeption einbezogen.

Das aktive Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsschritte, wie z. B. das Schreiben einer Geschichte oder das Zeichnen von Charakteren, ist laut Studio voraussetzungsreich und erfordert viele zeitliche Ressourcen bei den Kindern und Jugendlichen, was jedoch nicht immer mit den Rahmenbedingungen von Spielentwicklung (z. B. Ergebnisgarantie vs. Ergebnisoffenheit; großer Erwartungshorizont), der Projektumgebung (z. B. außerschulischer Bereich ohne feste Teilnehmer*innen) und dem Alltag von Kindern (z. B. zeitliche Ressourcen aufgrund der Schule begrenzt) vereinbar ist. Zu bedenkende Herausforderungen sind demnach zeitlicher Aufwand (auch auf Seiten der Kinder und Jugendlichen), Kontakt zu den und zeitliche Verfügbarkeit der Jugendlichen. Aus diesen Gründen wird vom Studio das Format der „Critical Friends“ mit gemeinsamer Bearbeitung eines Bereichs, der im vorgegebenen Zeitraum entwickelt werden kann, favorisiert. Dabei helfen starke Partner*innen, die pädagogische Expertise mitbringen und dadurch ein Mittler zwischen Auftraggeber und Jugendlichen sein können.

Eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen von Beteiligung im Fall des Tiny Crocodile Studios war das Festschreiben der Bedingung der Jugendbeteiligung. Auch wurde von den Auftraggebern der Zugang und Aufbau der Beteiligung organisiert, teilweise in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften. Als wichtig für Beteiligung in Spielentwicklungsprozessen wurde außerdem die Ergebnisoffenheit aller Beteiligten beschrieben, da Prozesse und Ergebnisse weniger planbar sind. Das kann im Gegensatz zu Erwartungen von Auftragnehmern, z. B. nach einem funktionierenden Spiel, stehen. Eine klare Zielorientierung mit viel Offenheit für Prozess und Ergebnisse zeigt sich damit als wichtiges Qualitätskriterium, für das pädagogische Expertise wichtig ist – auch um Jugendlichen Freiraum geben zu können und das Kriterium der Freiwilligkeit nicht zu gefährden.

3.3.3 Selbstbestimmung bis Selbstverwaltung: Peer-to-Peer-Beratungen oder Jugendredaktionen und -teams

Selbst Verantwortung zu übernehmen über das eigene Medienhandeln sowie in der Unterstützung anderer, ist in den bereits genannten Projekten teilweise möglich. Besonders findet sich diese Eigenschaft darüber hinaus in langfristig angelegten Beteiligungsvorhaben wie bei Peer-to-Peer-Beratungen, bei Jugendredaktionen und Programmplanungsteams, die eigene Veranstaltungen organisieren und kommunizieren. In Peer-to-Peer-Beratungen übernehmen ältere Jugendliche und junge Erwachsene ehrenamtlich Beratungsaufgaben, erlernen dafür notwendige Fähigkeiten in Ausbildungen, können bei Qualifizierungsaufgaben und an der Öffentlichkeitsarbeit mitarbeiten und neue jugendschutzrelevante Themen und eigene Positionen auf Risikophänomene einbringen.

Berater*innen bei Peer-to-Peer-Beratung (Telefon)

Institution: Nummer gegen Kummer

Beteiligungsfeld: Zivilgesellschaft

Altersgruppe: 16 bis 27 Jahre

Beschreibung: Bei der Nummer gegen Kummer können junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren im Rahmen des Projektes „Jugendliche beraten Jugendliche“ (JbJ) ehrenamtliche Berater*innen am Kinder- und Jugendtelefon (KJT) werden. Aktuell beraten über 350 JbJ-Berater*innen an 21 Standorten jeden Samstag von 14–20 Uhr. Die Jugendberater*innen absolvieren eine mehrmonatige intensive Ausbildung, die sie auf die Telefonberatung vorbereitet. In der Ausbildung lernen sie Techniken zur Gesprächsführung und zur Konfliktbewältigung kennen und setzen sich mit Themen auseinander, die für die Beratung bedeutsam sind. Die Ausbildung ist in der Regel kostenlos, dauert ungefähr 4 bis 6 Monate und wird durch den jeweiligen KJT-Standort organisiert und durchgeführt. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten sie ein Zertifikat.

Die Jugendlichen nehmen an ihren jeweiligen Standorten an Supervisionen und Teamsitzungen teil, die Ausgestaltung ist von Standort zu Standort individuell. Der Dachverband der Nummer gegen Kummer veranstaltet zudem alle zwei Jahre eine JbJ-Arbeitstagung, bei der Vertreter*innen der Standorte teilnehmen. Hier geht es vor allem um den Erfahrungsaustausch und Themen, die den Teilnehmer*innen – also auch den Jugendlichen – wichtig sind. Auch in der Qualifizierung (z. B. Online-Seminare, in denen ein*e Jugendliche*r als Expert*in über ein bestimmtes Thema spricht) und in Bespielung der Social-Media-Kanäle werden die JbJs eingebunden, so hat beispielsweise eine kleine Gruppe Jugendlicher Inhalte für eine Takeover-Woche erstellt.

Scouts bei Peer-to-Peer-Beratung (online)

Institution: Juuuport e. V.

Beteiligungsfeld: Zivilgesellschaft

Altersgruppe: 16 bis 24 Jahre

Beschreibung: Auch bei JUUUPORT.de, eine bundesweite Online-Beratungsplattform für junge Menschen, engagieren sich Jugendliche und junge Erwachsene ehrenamtlich, indem sie anderen bei Problemen im Netz – Cybermobbing, Sexting oder auch Datendiebstahl – helfen. Jugendliche stellen ihre Anfragen über die Webseite oder per Messenger. Das Projekt existiert seit 2010 und wird von verschiedenen Landesmedienanstalten finanziert sowie von weiteren Förderern wie dem Bundesfamilienministerium unterstützt.

Erwachsene Expert*innen bilden die jugendlichen „Scouts“ in den Themen Psychologie, Recht, Internet und Online-Beratung im Netz sowie im Umgang mit dem System von Juuuport aus. Ebenso arbeiten die Scouts auch redaktionell mit, schreiben beispielsweise Artikel zu aktuellen Web-Themen oder posten auf Facebook, Twitter oder Instagram für Juuuport. Als Juuuport-Botschafter*innen halten einige der Jugendlichen außerdem auf Messen und Veranstaltungen Vorträge, geben Interviews und betreuen Infostände. Die ehrenamtlichen Berater*innen werden von einem hauptamtlichen Team unterstützt.

Aufgrund möglicher sensibler Themen in den Beratungsanfragen sind Kinderschutzstrategien und die Verantwortungsübernahme durch Erwachsene bei diesem Format sehr wichtig. Die Anbindung an und Integration in ein festes Team und Netzwerk in beiden Beispielen scheint eine achtungsvolle und wertschätzende Beteiligungsstruktur zu unterstützen und den Jugendlichen zu ermöglichen, sich neben einer festen Tätigkeit bei Interesse an weiteren Aufgaben der Institution zu beteiligen. Die durch das Ehrenamt entwickelte Expertise in Bezug auf aktuelle Sorgen und Gefahren oder auch hinsichtlich jugendlicher Umgangsstrategien mit Risiken und Krisen qualifiziert die Teilnehmenden darüber hinaus auch für die Teilhabe an weiterführenden Diskursen im Jugendmedienschutz. In Bezug auf den Lebensraum Schule gelingt dies im Rahmen der Medienscouts beispielsweise, wenn sie auch an der Erarbeitung von Medienkonzepten für die Schule beteiligt werden. Von Bedeutung für die Qualität des beteiligungsorientierten Vorgehens ist auch die Verfügbarkeit von Kontaktpersonen vor Ort und die Ansprechbarkeit von Lehrer*innen, die auch für den Aufbau langfristiger Medienscout-Strukturen als relevant eingeschätzt werden.

Medienscouts an Schulen (hier: Nordrhein-Westfalen)

Institution: Landesanstalt für Medien NRW in Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Bildung NRW

Beteiligungsfeld: erzieherischer Kinder- und Jugendmedienschutz

Altersgruppe: 7.–10. Klasse

Beschreibung:

Das Konzept der Medienscouts an Schulen gibt es in vielen Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen werden im [Projekt Medienscouts NRW](#) seit 2011 pro Schule mindestens vier Medienscouts und zwei Beratungsfachkräfte für die Präventions- und Interventionsarbeit an fünf Qualifizierungstagen ausgebildet. Auf der Basis des Peer-to-Peer Ansatzes informieren und beraten sie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler zu Fragen der Mediennutzung (z. B. Cybermobbing, -grooming, Datenmissbrauch, exzessive Mediennutzung, digitale Spiele) an

ihrer Schule. Der Kontakt kommt über die Koordinierenden vor Ort zustande, die zehn Schulen aus ihrer Kommune zusammenbringen, um gemeinsam die Qualifizierung zu starten. Seit 2019 ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW Förderer und Kooperationspartner des Projekts. Die Beratungsfachkräfte dienen auch als Verbindungspersonen zur Schulleitung. Inzwischen wurden seit Projektstart an etwa 1.100 Schulen mehr als 6.000 Medienscouts ausgebildet. Idee ist, dass sich die Medienscouts an den Schulen gegenseitig weiterbilden und das Projekt so nachhaltig bestehen bleibt. Der aktuelle Projektförderzeitraum läuft von 2021 bis 2023.

Die Jugendlichen werden von den Lehrkräften ausgewählt, soziale Kompetenzen sowie Interesse und Kenntnisse im Medienbereich sind sehr wichtig. Inhalte der Qualifizierungstage sind neben den oben genannten Themen auch Beratungs- und Kommunikationskompetenzen und Methoden. Außerdem können sowohl die Medienscouts als auch die Beratungsfachkräfte Aufbauworkshops besuchen. Auf der jährlichen Medienscouts NRW Convention treffen sich Medienscouts aus dem Land; das Treffen wird von den Jugendlichen mitgeplant. Die Medienscouts sind sehr aktiv, bieten unter anderem Sprechstunden, Elternabende und Projekttage an, arbeiten am Medienkonzept der Schule mit oder werden NRW-weit zu Veranstaltungen eingeladen. Die Scouts erleben sich als Expert*innen und die Arbeit als Ausgleich zur Schule, sie knüpfen Kontakt zu anderen Scouts, setzen ihre Ideen um, können bei der Convention Menschen aus dem Medienbereich kennenlernen und einladen und sich damit auch berufliche Perspektiven verschaffen.

Für die Landesanstalt für Medien NRW sind die Medienscouts auch eine Informationsquelle, z. B. für aktuelle Medienthemen von Jugendlichen. Sie evaluiert das Projekt jährlich, begleitet von einem Forschungsinstitut. Als wichtig für das Gelingen des Projekts haben sich die Koordinierenden in den Kommunen vor Ort sowie zum Beispiel schulinterne Faktoren (z. B. entsprechende technische Voraussetzungen und Ansprechbarkeit von Lehrer*innen) gezeigt. Eine Weiterentwicklung ist z. B. in Richtung von Konzepten für Medienscouts in Grund- und Förderschulen geplant: Es soll in Grundschulen ein niedrigschwelliges und nachhaltiges Projekt mit Mediacamps geben, auf denen Medienscouts einzelne Stationen leiten und in denen neben Beratungsfachkräften auch Fachkräfte, schulpsychologische Mitarbeitende und Eltern/Familien einbezogen werden.

Eine laufende Evaluation wie bei den Medienscouts NRW hilft für ein prozesshaftes Vorgehen und Weiterentwickeln der Strukturen, gerade wenn das Projekt wachsen und nachhaltig verankert werden und für jüngere Zielgruppen geöffnet werden soll. Je nachdem, wofür die Medienscouts an ihrer Schule zuständig sind und welche Themen sie wählen dürfen (z. B. Medientechnik, Gremienarbeit, Beratung von Mitschüler*innen, Medienpraxis/Journalismus), können unterschiedliche Interessengruppen unter den Schüler*innen angesprochen werden. Auch die entstehenden Netzwerke und der Kontakt zu anderen Scouts, auch schulübergreifend, scheinen Motivationsfaktoren für die Schüler*innen zu sein.

Eigene Veranstaltungen und Redaktionsabläufe zu gestalten, ermöglicht den in der Planung sowie den als Besucher*innen der Veranstaltungen beteiligten Jugendlichen, sich am Diskurs über Medienentwicklung, -inhalte und -bildung auszutauschen und zu beteiligen sowie eigene Impulse zu setzen. Die bei der TINCON engagierten Jugendlichen arbeiten

insbesondere mit Blick auf die Durchführung einer gemeinsamen Veranstaltung zusammen, wodurch ein klarer Beteiligungsrahmen besteht.

TINCON (Teenage Internet Conference) – Konferenz für digitale Jugendkultur

Institution: TINCON gGmbH

Beteiligungsfeld: Medienproduktion/Medienbildung

Altersgruppe: 13 bis 25 Jahre (Kernzielgruppe 17–19 Jahre)

Beschreibung:

Bei der TINCON arbeiten neben einem hauptamtlichen Team Jugendliche und junge Erwachsene an der Programmplanung, Umsetzung und Kommunikation der Events mit, auf denen Expert*innen in Vorträgen, Diskussionsrunden und Workshops ihr Können und Wissen an die junge Generation weitergeben. Dabei sind die Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Team-Mitglieder vor, bei und nach den Veranstaltungen aktiv mit eingebunden.

Einen wichtigen Teil der Beteiligung an der Planung der TINCON macht die Programmumfrage aus: Zu Beginn jedes neuen Festival-Jahres können alle Menschen zwischen 13 und 25 Jahren ihre Programmwünsche per Messenger über (Sprach-)Nachrichten einreichen und bei Wunsch in einem telefonischen Nachgespräch vertiefen. Alle Themen, Sprecher*innen-Vorschläge und Formatideen sind willkommen. Bei dem darauffolgenden Programmworkshop in den Berliner TINCON Studios lernen sich die Jugendlichen kennen und bestreiten dort rund 40 Prozent des Event-Programms des kommenden TINCON-Jahres.

Nach dem Programmworkshop können die Jugendlichen sich weiterhin im U21-Team beteiligen. Die 13- bis 21-Jährigen aus ganz Deutschland arbeiten ehrenamtlich in der Redaktion, Produktion und in der Programmplanung mit. Da das Team deutschlandweit aufgestellt ist, arbeitet es mit kollaborativen digitalen Tools zusammen. In den wöchentlichen Online-Treffen bereiten die Programm- und Redaktionsteams nicht nur zusammen die Festivals vor, sondern sind auch bei der Umsetzung in Berlin und anderen Städten wie Köln oder Hamburg hinter oder sogar auf der Bühne dabei. Bei den Meetings herrscht aber keine Anwesenheitspflicht, auch muss keine bestimmte Stundenzahl erreicht werden. In der Regel ist vorgesehen, dass man für ein Jahr bleibt, ein Ausscheiden unterhalb des Jahres gibt es nur in wenigen Einzelfällen. Die Hauptamtlichen wenden etwa 30 Prozent ihrer Arbeitszeit für die Betreuung des U21-Teams auf. Die Verantwortungsübernahme für das Gelingen liegt bei ihnen.

Des Weiteren gibt es den Jugendbeirat, in dem die Jugendlichen über einen geschlossenen Chat Feedback zu Programm- und Festivalfragen geben und zudem für kleinere Job- und Interviewanfragen kontaktiert werden. Alljährlich können sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zudem als Sprecher*in über den TINCALL bewerben und so ihr Thema live bei der TINCON auf die Bühne bringen. Die Sprecher*innen werden vor ihren Live-Auftritten begleitet, beraten und gecoacht, sodass sie ihr Wissen auf der TINCON sowie auf anderen Events, in der Politik oder vor Unternehmen auch zukünftig einbringen können. Die TINCON ist außerdem Einsatzstelle im Freiwilligen Jahr Beteiligung.

Das Projekt ist von Beginn an, d. h. seit 2015, beteiligungsorientiert aufgesetzt worden. Dadurch ist ein Teil der Arbeitszeit bei den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen für die Begleitung der Jugendlichen von Beginn an eingeplant. Besonderes Qualitätsmerkmal sind die verschiedenen Beteiligungsformate und -zugänge, die es verschiedenen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich sowohl punktuell als auch langfristig zu beteiligen, und einen fließenden Übergang zu den anderen Formaten ermöglichen. Durch den Erstkontakt

über die Programmumfrage ist der Zugang zum U21-Team außerdem niedrigschwellig, Voraussetzungen sind Interesse und Expertise für die eigene Lebenswelt. Die Rahmenbedingungen planen viele Maßnahmen zum Kompetenzerwerb ein und ermöglichen den Kontakt zu anderen Jugendlichen sowie viel Gestaltungsfreiraum für eigene Ideen und Themen, wodurch die Organisation an den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtet ist und ihre Themen in den Mittelpunkt rücken lässt.

4. Qualitätskriterien für die gelingende Einbeziehung von Kinder- und Jugendperspektiven im Jugendmedienschutz

In diesem Abschnitt werden allgemeine Qualitätskriterien für Beteiligung im Kinder- und Jugendmedienschutz auf Grundlage der zuvor beschriebenen (kinderrechtlichen) Standards (vgl. Kapitel 1), Rahmenbedingungen im Jugendmedienschutz (vgl. Kapitel 2) und Projektrecherche (vgl. Kapitel 3) vorgeschlagen. Diese sollen Anlass zur Reflexion bieten und können als Grundlage für eine kontinuierliche (Weiter-)Entwicklung von Kinder- und Jugendbeteiligung und kontextabhängige Anwendung verstanden werden. Ziel ist es, eine gelingende Einbeziehung von Kinder- und Jugendperspektiven in Fragen des alltagsbezogenen und evaluativ ausgerichteten Kinder- und Jugendmedienschutzes zu befördern – auf vielen verschiedenen Wegen und in verschiedenen Formaten.

1. **Akteure im Kinder- und Jugendmedienschutz reflektieren, diskutieren über und einigen sich auf kinderrechtliche Qualitätskriterien, insbesondere vor Beginn und laufend während eines Beteiligungsvorhabens mit allen beteiligten Stakeholdern.** Kinderrechte auf Beteiligung, Nicht-Diskriminierung, Schutz, Elternverantwortung und Vorrang des Kindeswohls werden verbindlich abgewogen. Dafür werden hinreichende Ressourcen eingeplant (zeitlich, finanziell, qualifikatorisch). Verteter*innen der Zielgruppe, z. B. Jugendbeiräte, sollten nach Möglichkeit schon vor Beginn von Beteiligungsvorhaben einbezogen werden. Die Diskussion um Qualität bedarf einer Offenheit aller Akteure für die Ergebnisse dieser Aushandlungen.
2. **Akteure im Kinder- und Jugendmedienschutz analysieren ihren Handlungsrahmen und interne Strukturen, um daraufhin Qualitätskriterien absichern und Kindern und Jugendlichen Entscheidungsräume und Ziele transparent kommunizieren zu können.** Durch die kritische Reflexion der eigenen Rolle werden Entscheidungsspielräume ausgehandelt und der Grad der Autonomie altersangemessen bestimmt. Nicht vorhandene Kompetenzen oder Zugänge zur Zielgruppe werden erkannt und z. B. durch Kooperationen abgesichert. Die interne Beteiligungskultur wird reflektiert. Für die am Prozess beteiligten Hauptamtlichen werden Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Die Analyse der oben genannten Aspekte liegt der Auswahl passender beteiligungsorientierter Formate zugrunde.
3. **Beteiligungsvorhaben reihen sich in ein Gesamtkonzept der Institution oder eines Handlungsfelds ein, durch das Beteiligungsvorhaben langfristig abgesichert, professionell begleitet und Strukturen für die Umsetzung der Ergebnisse geschaffen werden.** Hilfreich kann dafür eine Verankerung in gesetzlichen Grundlagen oder im Organisationsverständnis sein. Wichtig ist, dass die Ergebnisse verbindlich umgesetzt werden, die Auswertung und Interpretation mit der Zielgruppe erfolgen kann und Beteiligungsvorhaben beispielsweise durch Evaluation begleitet werden. Diese Möglichkeiten können durch eine Gesamtstrategie personell, zeitlich und finanziell abgesichert werden. Eine Gesamtstrategie kann außerdem öffentlich einsehbar Transparenz herstellen und Informationen für alle Interessierten inklusive ihres Umfelds bieten. Zusätzlich schafft sie die Voraussetzung für den Aufbau eines Netzwerks sowie

Austausch und Kooperationen mit anderen beteiligungsorientierten Projekten und Institutionen.

4. **Beteiligungsvorhaben im Kinder- und Jugendmedienschutz sichern den Einfluss der Perspektiven von Kindern und Jugendlichen auf Regulierung, politische Strategien, Förder- und Schutzangebote, Produktentwicklung oder Bewertung von Medien ab.** Beteiligung organisierende Akteure sichern die zeitnahe Umsetzung der Vereinbarungen strukturell ab und beteiligen Kinder und Jugendliche an der Interpretation der Ergebnisse. Sie ermöglichen einen Austausch zwischen jungen Menschen und relevanten Handlungsfeldern und Personen. Wo passend, wird eine Vernetzung mit anderen Jugendmedienschutzakteuren, politischen Strukturen (Kommune, Länder, Bund) sowie mit bereits etablierten Netzwerken der Kinder- und Jugendbeteiligung aufgebaut. Die Vorhaben werden evaluiert und dokumentiert.
5. **Beteiligungsvorhaben werden vom Kind aus gedacht und ermöglichen eine gemeinsame Setzung bedeutungsvoller Themen, Rahmenbedingungen, Ziele und Methoden.** Die Motivation, Interessen und Themenideen der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt der Planungen und können von ihnen beeinflusst werden. Wo eine gemeinsame Setzung aufgrund der Rahmenbedingungen nicht möglich ist, wird dies transparent erklärt. Wenn die Bedarfe anderer Gruppen (z. B. Erziehungsberechtigte) ebenfalls beachtet werden müssen, sollen diese auch direkt in die Entscheidungsräume einbezogen werden, um einen Austausch zu ermöglichen.
6. **Akteure erarbeiten Strukturen, um Kindern und Jugendlichen den persönlichen Zugewinn bei Beteiligungsvorhaben zu ermöglichen und begleiten ihre Vorhaben mit Bildungsmaßnahmen.** Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche Wissen, Fähigkeiten oder Netzwerke ausbauen können und dabei von Erwachsenen unterstützt werden. Durch Zertifizierungen, Dokumentationen oder die Aufnahme in Netzwerke werden erworbene Kenntnisse und Kompetenzen festgehalten. Kinder und Jugendliche erhalten mindestens gleichwertige Entschädigungen oder Vorteile wie erwachsene Kolleg*innen, z. B. bei der gemeinsamen Arbeit in Gremien. Wert wird daraufgelegt, dass Kinder und Jugendliche Beziehungen mit Peers aufbauen und pflegen können.
7. **Akteure treffen Maßnahmen, um Teilnahnehürden für Kinder und Jugendliche abzubauen, durchlässige Strukturen aufzubauen und benachteiligte sowie unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen.** Hürden (z. B. fehlende Zugänge zu Technologie) und individuelle Bedürfnisse (je nach Alter, Geschlecht, Lebensverhältnissen usw.) werden mitgedacht und nehmen Einfluss auf die Auswahl von Themen und Methoden, Ort und Zeit. Zielgruppen werden genau ausdifferenziert, um sie ggf. über Kooperationen ansprechen und gewinnen zu können. Ihre möglicherweise spezifischen Bedarfe werden vorrangig beachtet. Durch die Mischung verschiedener Formate können sich Kinder und Jugendliche an unterschiedlichen Stellen sowohl punktuell als auch langfristig beteiligen und zwischen verschiedenen Aufgaben wechseln. Bei Auswahlprozessen wird ein Konzept erarbeitet, um nicht

ausgewählte Kinder und Jugendliche ebenfalls in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

8. **Beteiligungsvorhaben sind kinderfreundlich, lebenslagensensibel und anpassbar organisiert.** Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte haben feste Ansprechpersonen oder ein festes Team, das nachhaltige Strukturen aufbauen und Beziehungsarbeit leisten kann. Gerade bei der Beteiligung jüngerer Kinder wird die Zusammenarbeit mit den Eltern und ggf. Bildungseinrichtungen eingeplant (z. B. Finanzierung Begleitperson), Bedarfe von Familien werden mitgedacht (z. B. Unterstützung Schulbefreiung). Besonders bei der Beteiligung an Erwachsenengremien oder in Kontexten, die von den lebensweltlichen Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen abweichen, finden sie Möglichkeiten zur Vorbereitung vor. Die Methoden entsprechen ihren Kenntnissen und Bedürfnissen, die Vorhaben werden außerdem auch so flexibel gestaltet, dass sie den Wünschen und Bedarfen der Teilnehmenden nachkommen können.
9. **Beteiligungsvorhaben im Jugendmedienschutz erarbeiten eine Kinderschutzstrategie, für die besondere Risiken und vulnerable Gruppen sowie Momente identifiziert und effektive Beschwerde- und Hilfsstrategien aufgebaut werden.** Alle Durchführenden sind für den Kinderschutz sensibilisiert worden. Wenn im Verlauf des Vorhabens sensible Themen oder Erfahrungen angesprochen werden, Belastungssituationen entstehen könnten oder Kinderrechtsverletzungen (z. B. Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, vor Gewalt oder Überwachung) möglich sind, sind entsprechende Maßnahmen erarbeitet und vereinbart worden (beispielsweise durch externe Ansprech- und Vertrauenspersonen, Kooperationen mit Partnern, vorbereitete Schutzleitfäden). Wenn wirtschaftliche Akteure Beteiligung organisieren, können beispielsweise Auftragnehmer aus dem pädagogischen Bereich den Kinderschutz sowie die Orientierung an Kinderinteressen absichern. Bei virtuellen Teilnehmungsformaten wird eine Strategie für den Schutz von Privatsphäre und Datenschutz erarbeitet.
10. **Die Ergebnisse und Vorhaben werden transparent, kindgerecht und so ausführlich beschrieben veröffentlicht, dass andere Kinder und Jugendliche, Fachkräfte und möglichst viele Zielgruppen mit ihnen arbeiten können.** Umfang, Themen und Grad der Beteiligung können von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen fließen mindestens indirekt in den Fachdiskurs sowie in politische Entscheidungsprozesse ein, bei Interesse bestimmen die beteiligten Kinder und Jugendlichen auch die Diskussion der Ergebnisse mit. Durch Veröffentlichungen z. B. in kindgerechter Sprache können sie von verschiedenen Zielgruppen aufgenommen und weiterverarbeitet werden. Durch Medienberichte werden Kinder- und Jugendperspektiven auf die Inhalte und Themen des Teilnehmungsverfahrens breit gestreut.

5. Handlungsempfehlungen für eine gelungene Einbeziehung von Kinder- und Jugendperspektiven

Abschließend stellt sich die Frage, wie die Umsetzung der beschriebenen Qualitätskriterien abgesichert werden kann, d. h. wie eine Diskussion über Qualitätskriterien und Gelingensbedingungen im Jugendmedienschutz breit geführt werden kann und welche Strukturen es braucht, damit sich Beteiligung im Jugendmedienschutz weiter verstetigen und kontinuierlich besser werden kann. Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich für folgende Handlungsempfehlungen aus:

1. Beteiligung sollte gesetzlich verankert werden, sofern dies formalrechtlich realisierbar ist. Analog zum Jugendschutzgesetz sollte dies bei zukünftigen Novellierungen (z. B. JMStV) geprüft werden.
2. Alle institutionalisierten Akteure im Jugendmedienschutz erarbeiten eine institutionsspezifische Strategie zum Aufbau beteiligungsorientierter Vorhaben im Bereich Jugendmedienschutz. Dafür stehen ihnen verbindliche, übergreifende Standards zur Verfügung. Durch einen Austausch mit anderen Funktionsträgern im Jugendmedienschutzsystem können übergreifend benötigte Ressourcen (wie externe Expertise, Zugänge zur Zielgruppe) über Kooperationen koordiniert und effizient abgesichert werden.
3. Um Qualität abzusichern und Beteiligung nachhaltig sowie verbindlich in Institutionen zu implementieren, sind qualifizierte Fachkräfte einzubeziehen und entsprechende Kompetenzen in den Institutionen selbst zu fördern. Ziel ist es, eine transparente und verbindliche Beteiligungskultur mit den dafür notwendigen Arbeitsstrukturen aufzubauen, die finanziell und personell untersetzt ist und sich an Qualitätsstandards für Prozesse der Kinder- und Jugendbeteiligung ausrichtet.
4. Mit dem Ziel der Professionalisierung empfiehlt sich, ein gemeinsames Austauschforum für alle Akteure mit Bezug zum Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen. In diesem können sie sich über Qualitätskriterien, Strukturen und Rahmenbedingungen, Beteiligungsmethoden und Best Practice von beteiligungsorientierten Vorhaben austauschen. Hierfür sind beispielsweise bestehende Netzwerke zum Thema Beteiligung zu nutzen, Verknüpfungen zu schaffen oder eigene, themenspezifische Austauschformate zu entwickeln.
5. Hilfreich wäre zudem der Aufbau von Beratungsstrukturen, Qualifizierungsmaßnahmen sowie Evaluationswerkzeugen, die institutionsübergreifend unterstützt und genutzt werden können. Ein kontinuierliches Monitoring unterstützt die Analyse von Gelingensbedingungen für die Beteiligung in Institutionen des Kinder- und Jugendmedienschutzes.
6. Um breitenwirksame gute Praxis zu generieren, ist es wichtig, ihre Durchführung, Dokumentation und Bekanntmachung zu fördern. So kann beispielsweise der Einbezug jüngerer Kinder gefördert werden. Es braucht dafür insgesamt aktivierende Konzepte für Jugendbeteiligung im Jugendmedienschutz und Anreize, Beteiligungskonzepte für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen zu entwickeln oder entwickeln zu lassen (z. B. durch eine strategische Förderung von Forschung und Methodenpraxis).

7. Behörden und Verwaltungsakteure im Kinder- und Jugendmedienschutz sollten über Verwaltungsrichtlinien verpflichtet werden, die Perspektiven und Anliegen von Kindern und Jugendlichen verbindlich zu erheben und in Verwaltungsentscheidungen zu berücksichtigen. Dazu braucht es eine grundsätzliche Förderung von Teiligungsorientierung in der Verwaltungspraxis, qualifiziertes Personal sowie Methoden und Instrumente, die sich realistisch in die Verwaltungspraxis implementieren lassen. Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Kinderrechte könnten um den Aspekt der Beteiligung im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz erweitert werden.
8. Gegenüber Anbietenden braucht es im Einklang mit dem Ansatz „Kinderrechte by design“ Anreize, um Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei internen jugendschutzrelevanten Fragestellungen und Entwicklungen abzusichern. Gleichzeitig müssen Standards entwickelt werden, die den Schutz von Kindern (z. B. vor wirtschaftlicher Ausbeutung) absichern. Anbietende können außerdem durch transparente Nutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie Informationen zu Melde- und Beschwerdemechanismen wichtige Voraussetzungen für Beteiligung herstellen.
9. Kinder und Jugendliche müssen durch Bildungseinrichtungen digitale Kompetenzen erwerben können, durch die sie u. a. digitale Instrumente zur Teilhabe kennenlernen und die Möglichkeit bekommen, frei nach Informationen suchen und ihren Ansichten Ausdruck verleihen zu können. Um ihr Engagement zu fördern, brauchen Bildungs- und Kultureinrichtungen entsprechende Unterstützung.
10. Intergenerationale Beteiligungsvorhaben sind zu fördern, da sie neben Kindern und Jugendlichen auch Erziehungsberechtigte sowie weitere am Familiensystem beteiligte Personen einbeziehen und damit eine relevante Zielgruppe für die Akzeptanz und Orientierung von Maßnahmen mitdenken. Sie können einen Beitrag zur Förderung von innerfamiliärer Beteiligungskultur in Hinblick auf Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes leisten.
11. Kinder und Jugendliche sollten an bestehenden oder zu entwickelnden Förderstrukturen für Projekte und Maßnahmen im Themenfeld Kinder- und Jugendmedienschutz verbindlich beteiligt werden und dabei sowohl an der Entwicklung von Förderkriterien als auch an konkreten Förderentscheidungen beteiligt sein. Durch den Aufbau eines Mikrofonds Kinder- und Jugendbeteiligung könnten Kinder und Jugendliche außerdem selbst über Projektförderungen und Auswahl von Vorhaben entscheiden. Eine öffentliche Würdigung und Bekanntmachung von guten Projekten und Aktivitäten (bspw. durch einen Preis/eine Auszeichnung) sind ebenfalls hilfreich.

Literatur und Quellen

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html (Zugegriffen: 21.02.2023).

Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2009. Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes auf Gehör. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf (Zugegriffen: 21.02.2023).

Ausschuss für die Rechte des Kindes. 2021. Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021). Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrichte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/2.14.1_Kinderrechte_in_der_digitalen_Welt/Allgemeine_Bemerkung_25_final_09_11_2021_so6.pdf (Zugegriffen: 21.02.2023).

Brüggen, Niels und Gebel, Christa. 2021. Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. In *merz – Zeitschrift für Medienpädagogik* 6: 22–29.

Brüggen, Niels; Dreyer, Stephan; Gebel, Christa; Lauber, Achim; Materna, Georg; Müller, Raphaela; Schober, Maximilian und Stecher, Sina. 2022. Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Herausgegeben von: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Bonn 2022. <https://www.bzkg.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-auflage-gefaehrungsatlas-data.pdf> (Zugegriffen: 21.02.2023).

Brüggen, Niels und Siller, Friederike. 2020. Kinder- und Jugendmedienschutz. In *Handbuch Digitalisierung und Soziale Arbeit*, Hrsg. Nadia Kutscher, Thomas Ley, Udo Seelmeyer, Friederike Siller, Angela Tillmann und Isabel Zorn, 481–494. Weinheim: Beltz. https://www.researchgate.net/profile/Friederike-Siller/publication/339738553_Kinder-_und_Jugendmedienschutz/links/5e61fc00a6fdccac3ceeb6c3/Kinder-und-Jugendmedienschutz.pdf (Zugegriffen: 06.07.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). 2015. Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/ki-ndergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf> (Zugegriffen: 21.02.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). 2022. Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/204010/d9be11a11f810ea712d5d650b3fc62b6/mitwirkung-mit-wirkung-qualitaetsstandards-fuer-kinder-und-jugendbeteiligung-data.pdf> (Zugegriffen: 21.02.2023).

Council of Europe. 2022. Strategy for the rights of the child (2022–2027). (Zugegriffen: 20.01.2023).

Europarat. 2016. Strategie des Europarats für die Recht des Kindes (2016–2021). <https://rm.coe.int/strategie-des-europarats-fur-die-rechte-des-kindes-2016-2021-/1680931c78> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Europäische Kommission. 2012. Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder. Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0196&from=EN> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Europäische Kommission. 2021. EU-Kinderrechtstrategie. Brüssel. https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e769a102-8d88-11eb-b85c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF (Zugegriffen: 12.07.2022).

Europäische Kommission. 2022a. Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+). Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0212&from=EN> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Europäische Kommission. 2022b. New Better Internet for Children Strategy. Summary of consultations. European Schoolnet. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/european-strategy-better-internet-kids-bik-consultation-summary> (Zugegriffen: 20.01.2023).

Jonas, Cornelia und Krause, Torsten. 2021. Medienerziehung im familiären Dialog. In *merz – Zeitschrift für Medienpädagogik* 6: 30–36.

Jugendschutzgesetz (JuSchG). 2020. Drucksache 19/24909. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung Jugendschutzgesetzes vom 02.12.2020. Deutscher Bundestag. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/249/1924909.pdf> (Zugegriffen: 12.07.2022).

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/JMStV_geaend._durch_19._RAEStV.pdf (Zugegriffen: 12.07.2022).

Krause, Torsten; Kretschmann, Yola und Jacob, Aaron. 2023. Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 629–635.

Lansdown, Gerison. 2005. The Evolving Capacities of the Child. Florence: Unicef Innocenti Research Centre.

Lundy, Laura. 2007. „Voice“ is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. *British Educational Research Journal*, 33(6), 927–942.

Mikat, Claudia. 2022. Schutz und Teilhabe. Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz? In *merz – Zeitschrift für Medienpädagogik* 6: 19–21.

Nikles, Bruno W. (2015). Erzieherischer Kinder- und Jugendmedienschutz. In *BAJ – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 2*: 35–40.

file:///C:/Users/Cornelia.Jonas/Downloads/KJug_2-2015.pdf (Zugegriffen: 12.07.2022).

Noller, Felix. 2021. Kinderrechte by design: Kinderrechte und digitale Produkte. In *Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier*, Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. <https://dossier.kinderrechte.de/kinderrechte-by-design> (Zugegriffen: 23.05.2022).

Schröder, Richard. 1995. *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung*. Basel: Beltz Verlag.

Stange, Waldemar. 2008. Strategien und Grundformen der Partizipation. In *Strategien und Grundformen der Kinder- und Jugendbeteiligung I*, Hrsg. Waldemar Stange, 16–41. Münster: Monsenstein und Vannerdat.

Stange, Waldemar. 2022. Zur Strukturierung von Partizipation. Der Partizipationswürfel – ein Analyse- und Dialoginstrument. Lüneburg.

<https://jugendpolitikberatung.de/wpcontent/uploads/2022/04/Niveaustuf-u-Typen-Strkt-Verank-neu-4-2022-V3.pdf> (Zugegriffen: 05.04.2023).

Stange, Waldemar; Meinhold-Henschel, Sigrid und Schack, Stephan. 2012 (3. Auflage, Original 2008). *Mitwirkung (er)leben. Handbuch zur Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen*, Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Stapf, Ingrid; Bieß, Cora; Heesen, Jessica; Adelio, Oduma; Pavel, Carla et al. 2022. Zwischen Fürsorge und Forschungszielen. Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themenbereichen. Tübingen: IZEW, Materialien zur Ethik in den Wissenschaften, Band 20.

https://www.sifo.de/sifo/shareddocs/Downloads/files/publikation_sikid.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugegriffen: 26.04.2022).

Vereinte Nationen. 1989. UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> (Zugegriffen: 26.04.2022).

Weitere Hinweise zum Themenfeld

Netzwerke und Materialien

Das BundesNetzwerk Kinder- und Jugendbeteiligung:

<https://www.kinderrechte.de/bundesnetzwerk/>

Methodendatenbank des Deutschen Kinderhilfswerk e.V. zu Kinderrechten und Beteiligung:

<https://www.kinderrechte.de/praxis/methodendatenbank/methodendatenbank/>

Aus- und Weiterbildung als Beteiligungsmoderator*innen:

<https://www.kinderrechte.de/praxis/aus-und-weiterbildungen/moderationsausbildung/>

Ausbildung Beteiligung im Verwaltungshandeln: <https://www.kinderrechte.de/praxis/aus-und-weiterbildungen/beteiligung-im-verwaltungshandeln/>

Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente:

<https://www.kinderrechte.de/beteiligung/starke-kinder-und-jugendparlamente/>

Fachpublikationen

Cousseran, Laura; Gebel, Christa; Tauer, Johanna und Brüggem, Niels. 2021. Online-Interaktionsrisiken aus der Perspektive von Neun- bis Dreizehnjährigen. JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. Berlin.

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.24_Studie_Interaktionsrisiken/DKHW_Schriftenreihe_Qualitative_Studie_Heranzwachsende_281021_final.pdf (Zugegriffen: 14.04.2023).

Deutsches Kinderhilfswerk. 2021. Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier. <https://dossier.kinderrechte.de> (Zugegriffen: 23.03.2022).

Hanke, Kai; Pohle, Sophie und Tews, Daniela. 2021. Medienerziehung in der Familie. Anregungen aus kinderrechtlicher Sicht. *merz Medien und Erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik* 2: 33–38.

Jonas, Cornelia und Krause, Torsten. 2022. Kinderrechte in der digitalen Welt gewährleisten. In *Zeitschrift für Menschenrechte (zfm)* 16/1: 88–105.

Kutscher, Nadia und Bouillon, Ramona. 2018. Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.13_Studie_Kinder_Bilder_Rechte/DKHW_Schriftenreihe_4_Kinder-BilderRechte.pdf (Zugegriffen: 14.04.2023).